

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1916.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 104.** Gesetz vom 31. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- N^o 105.** Abänderungsgesetz vom 31. Dezember 1915 zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 106.** Gesetz vom 31. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
- N^o 107.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1916, betreffend Ergänzung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.
- N^o 108.** Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.
- N^o 109.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1916, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912.

N^o 104.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 3. Januar 1911, betreffend die Ausübung der Jagd, wird im letzten Absätze die Jahreszahl „1915“ durch die Jahreszahl „1920“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N^o. 105.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Olden-

burg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, erhält folgenden dritten Absatz:

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Absatz 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N^o. 106.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

In Artikel 7 § 5 werden hinter Bahnvorarbeiter die Worte „und Lokomotivvorarbeiter“ eingeschoben.

Artikel II.

In der Anlage II (Statut der Pensionskasse) wird zu § 3 Ziffer 4 der letzte Satz gestrichen und werden als Absatz 2 und 3 die folgenden Bestimmungen nachgefügt:

Pensions- und Versorgungsgebühren, die nach den Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 und etwaigen Ergänzungsgesetzen infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Beschädigung bewilligt sind, werden auf das Ruhegeld nur angerechnet, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziffer 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 vorliegen. Hierbei gelten als Zivilpension die nach Absatz 1 zu behandelnden gesetzlichen Zuwendungen und als Höchstpensionsbetrag neunzig vom Hundert des in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren höchsten Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes.

Verstümmelungszulagen und Kriegszulagen sowie die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben ganz außer Ansatz.

Artikel III.

In der Anlage II (Statut der Pensionskasse) wird zu § 4 Ziffer 4 als zweiter Satz eingefügt:

Hierbei werden von der nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und etwaigen Ergänzungsgesetzen infolge einer Kriegsdienstbeschädigung des Versicherten gewährten Versorgung nur ein Viertel des Witwengeldes mit Einschluß des Kriegswitwengeldes und die Hälfte des Waisengeldes mit Einschluß des Kriegswaisengeldes berücksichtigt. Ein höherer Betrag wird nur soweit berücksichtigt, als ohne diese Berücksichtigung auf Grund des § 31 des genannten Gesetzes

das aus Reichsmitteln gewährte Witwen- und Waisengeld ruhen würde.

Artikel IV.

Dies Gesetz erhält vom 1. August 1914 an rückwirkende Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

№ 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen-Oldenburg, den 4. Januar 1916.

Im Höchsten Auftrage werden die durch Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1913 veröffentlichten Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen durch folgenden § 62a ergänzt:

„Der Wagenführer darf nicht weiterfahren, bevor er nicht das vorgeschriebene Klingelzeichen erhalten hat. Sind mehrere Wagen hintereinander gekuppelt, so darf der Schaffner des vorderen Wagens das Klingelzeichen nicht geben, bevor er nicht seinerseits ein Klingelzeichen des hinteren Wagens erhalten hat. Die Schaffner haben sich vor Abgabe des Klingelzeichens genau zu überzeugen, daß kein Fahrgast mehr ein- oder aussteigt.“

Oldenburg, den 4. Januar 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

№. 108.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen, die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben, eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Die Kriegszulage wird Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Lehrern an den Volksschulen nach den Bestimmungen der §§ 3—5 gewährt.

§ 3.

Eine Kriegszulage erhält nicht, wer:

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über

seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält,
oder

3. zum Sanitätsdienst einberufen ist.

§ 4.

Die Kriegszulage beträgt bei dem Vorhandensein von ein oder zwei Kindern unter 15 Jahren im Jahre 72 *M.* Sie steigt für jedes weitere Kind unter 15 Jahren um jährlich 36 *M.*

Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so dürfen steuerbares Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2400 *M.* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 36 *M.*

§ 5.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind stirbt, so wird die für dieses Kind gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.

§ 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 7.

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 bis zum Ende des Krieges gewährt. Das Staatsministerium bestimmt, wann die Kriegszulage hiernach aufzuhören hat.

§ 8.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1916.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912 wird dahin geändert, daß im § 2 an die Stelle der Worte „den beiden Großherzoglichen Seminardirektoren in Oldenburg und Bechta“ folgender Wortlaut tritt: „zwei Großherzoglichen Seminardirektoren, dem in Oldenburg oder Barel und dem in Bechta“.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Januar 1916.) 52. Stück.

Inhalt:

N^o. 110. Finanzgesetz für das Jahr 1916 vom 12. Januar 1916.

N^o. 110.

Finanzgesetz für das Jahr 1916.

Oldenburg, den 12. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Jahr 1916, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogtum Oldenburg,
- B. für das Herzogtum Oldenburg,
- C. für das Fürstentum Lübeck,
- D. für das Fürstentum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für das Jahr 1916 festgestellt sind, so soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, die bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Januar 1916.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Meyer.

A. Voranschlag

der Zentral-Einnahmen und =Ausgaben des Großherzogtums für 1916.

§	Betrag	M	S
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
1	A. Anteile an Reichssteuern für 1. April 1916/17	1 500	—
2	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums	169 930	—
3	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärgebäude	10 750	—
4	D. Lotterie-Einnahmen	82 000	—
5	E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts	3 200	—
6	F. Gebühren des Oberversicherungsamts	5 000	—
7	G. Vermischte Einnahmen	120	—
8	H. Beiträge der drei Landesteile	673 100	—
II. Außerordentliche Einnahmen.			
9	Rückvergütungen der Lieferungsverbände für Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	400	—
	Zusammen	946 000	—
Ausgaben.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
1	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Cutin und Birkenfeld	75 000	—
2	B. Das Staatsministerium	130 000	—
		1*	

§		Betrag	
		M	3
	C. Zentralbehörden und -Anstalten:		
3	a) Das Obergerverwaltungsgericht	38 626	67
4	b) Das Obergerversicherungsamt	31 050	—
5	c) Das Archiv	18 295	—
6	d) Das Statistische Landesamt	52 970	—
7	e) An die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse	2 700	—
8	D. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege	2 580	—
9	E. Zur Ermöglichung der Beteiligung einzelner Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische oder technische Fortbildung und zu Informationsreisen technischer Beamten	1 500	—
10	F. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben	423 800	—
11	G. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfußversicherungen	40 400	—
12	H. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten	91 000	—
13	J. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärgebäude	2 200	—
14	K. Zur Unterstützung der auf die sittliche und körperliche Kräftigung der Jugend gerichteten Bestrebungen	13 000	—
15	L. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	21 878	33

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>h</i>
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
16	Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	1 000	—
	Zusammen	946 000	—
	Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen 300 000 <i>M</i> aus dem Finanzjahr 1915 in das Finanzjahr 1916 über.		

B. Voranschlag
 der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg
 für 1916.

§		Betrag	
		M	g
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung	500 000	—
2	B. In Zeitpacht	654 900	—
3	C. In Erbpacht	106 000	—
4	D. Grundherrliche Gefälle	207 000	—
5	E. Vom veräußerten Staatsgut	2 900	—
6	F. Zinsen für ein aus der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse überwiesenes Entschä- digungskapital	174 300	—
7	G. Aus Kapitalbeteiligung des Staats an nicht staatlichen Bahnen	1 000	—
	Zusammen	1 646 100	—
8	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronzugs auf das Herzogtum fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	293 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	1 352 588	21
	II. Kapitel.		
	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Ge- brauch von Staatsanstalten.		
9	A. Von Gewerbsrekognitionen	139 000	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
10	B. Von Sporteln und Gebühren	925 520	—
11	C. Ertrag von den Chaussees	8 000	—
12	D. Einnahme aus dem Baggereibetrieb auf der Weser	64 800	—
13	E. Ertrag aus den Eisenbahnen	6 230 000	—
14	F. Kanal-, Brücken- und Fährgelder	7 000	—
15	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatte	2 600	—
16	H. Strafgeelder	70 000	—
	Einnahme des Kapitels II	7 446 920	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
17	A. Grundsteuer	305 000	—
18	B. Gebäudesteuer	190 000	—
19	C. Einkommensteuer	3 360 000	—
20	D. Vermögenssteuer	1 088 000	—
21	E. Wandergewerbesteuer	15 000	—
22	F. Stempelsteuer	400 000	—
23	G. Erbschaftsteuer	63 000	—
24	H. Anteil an der Reichszuwachsststeuer	15 000	—
	Einnahme des Kapitels III	5 436 000	—
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
25	A. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	130 000	—
26	B. Einnahmen aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockelisch und des ehemaligen Schilder'schen Lehens, sowie Offizialatsporteln	12 620	—

§		Betrag	
		M	§
27	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . .	50 000	—
28	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfälligen Zinsen usw. . . .	6 200	—
29	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen	58 671	79
	Einnahme des Kapitels IV	257 491	79
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut	1 352 588	21
II	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Ge- bühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten	7 446 920	—
III	Von den Steuern	5 436 000	—
IV	Sonstige Einnahmen	257 491	79
	Im ganzen	14 493 000	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
30	A. Aus Anleihen	1 487 000	—
	B. Sonstige Einnahmen:		
31	a. Aus dem Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse zu Schuldenabtragungen	69 000	—
32	b. Das aus der Witwenkasse überwiesene, nicht zu erhaltende Vermögen, hier für 1916	17 257	49
33	c) Für den Neubau des Kunstgewerbe- museums	200 000	—
34	d) Rückvergütungen der Lieferungsverbände für Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	33 000	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>g</i>
35	e. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	5 742	51
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1 812 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	14 493 000	—
	Insgesamt	16 305 000	—
Ausgaben.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
I. Kapitel.			
Allgemeiner Landesaufwand.			
1	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)	440 000	—
2	B. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	525 018	—
3	C. Jahrgelder infolge der Erwerbung des Gräflich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses	5 978	57
4	D. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern . . .	410 000	—
5	E. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . .	424 000	—
6	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	26 475	—
7	G. Naturhistorisches Museum in Oldenburg	11 800	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
8	H. Zu Kunstzwecken, insbesondere zum Erwerb von Bildern für die staatliche Galerie, Anschaffung von Kunstblättern für Schulen, Gewährung einer jährlichen Beihilfe an den Oldenburger Kunstverein und Gewährung von Stipendien an oldenburgische Künstler sowie Beitrag zu den Ausgaben der historischen Kommission	14 000	—
9	J. Vermischte Ausgaben	22 400	—
	Ausgabe des Kapitels I	1 879 671	57
II. Kapitel.			
Verwaltung des Innern.			
10	A. Die Ämter	630 000	—
11	B. Landeshoheit	500	—
12	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	350 100	—
13	D. Medizinal- und Veterinärwesen	346 384	—
14	E. Armenwesen	6 900	—
15	F. Landesökonomiewesen	304 370	—
16	G. Handel und Gewerbe	251 150	—
17	H. Bauwesen	175 900	—
18	J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes	90 150	—
19	K. Schifffahrtswesen	171 781	—
20	L. Wegbauwesen, Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen	436 450	—
21	M. Sonstige Ausgaben	104 238	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 867 923	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten.			
	A. Rechtspflege:		
22	I. Gehalte	561 110	—
23	II. Geschäftskosten	482 000	—
24	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser . .	311 475	55
25	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	79 000	—
26	D. Zu den Kosten der Standesämter . . .	3 400	—
27	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . .	950	—
	Ausgabe des Kapitels III	1 437 935	55
IV. Kapitel.			
Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und Schulen.			
28	A. Allgemeine Ausgaben	1 023 364	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:		
29	I. Kirchenwesen	48 600	—
30	II. Schulwesen	845 822	78
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:		
31	I. Kirchenwesen, Bauschsumme 22 635 <i>M</i> Offizialatsporteln 600 <i>M</i>	23 235	—
32	II. Schulwesen	280 440	—
33	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus	4 000	—
	Ausgabe des Kapitels IV	2 225 461	78

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
34	A. Die Amtseinknehmer	99 800	—
35	B. Verwaltung der Landesschuld	4 929 800	—
36	C. Verwaltung des Staatsguts	518 930	—
37	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer und der Vermögens- steuer	76 300	—
38	E. Kosten der Verwaltung des Stempel- papiers ufw.	2 500	—
39	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen	153 400	—
40	G. Sonstige Ausgaben	115 861	06
	Ausgabe des Kapitels V	<u>5 896 591</u>	<u>06</u>
VI. Kapitel.			
41	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	33 417	04
	Wiederholung der ordentlichen Aus- gaben		
Kap.	I Allgemeiner Landesaufwand	1 879 671	57
	II Verwaltung des Innern	2 867 923	—
III	Verwaltung der Justiz und der Militär-An- gelegenheiten	1 437 935	55
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	2 225 461	78
V	Verwaltung der Finanzen	5 896 591	06
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	33 417	04
	Summe der ordentlichen Ausgaben	<u>14 341 000</u>	<u>—</u>

§		Betrag	
		M	§
II. Außerordentliche Ausgaben.			
II. Kapitel.			
42	a. Zuschuß zur Kanalbaukasse	49 570	—
43	b. Restsumme des Staatszuschusses zur Regu- lierung der Hase (des Essener Kanals usw.) auf Grund des Vertrages mit Preußen vom 5. Januar 1903, betreffend Regu- lierung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend von Quaken- brück	7 000	—
44	c. Beihilfe für die I. (Dötlinger) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte	1 404	82
45	d. Beihilfe an die Gemeinde Löningen zu den Kosten der Haseregulierung	3 870	—
46	e. Beihilfe an den Amtsverband Rüstingen zur Ausführung einer Kanalisation . . .	4 260	—
47	f. Zuschuß an die Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung des städtischen Hafens	15 263	60
48	g. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Weg- und Brückenbauten	228 080	—
V. Kapitel.			
49	a. Zu Schuldenabtragungen (außer der Prämienanleihe und den älteren Anleihen für Kanalbauzwecke)	159 000	—

§		Betrag	
		M	¢
50	b. Neubauten	1 064 810	—
51	c. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . . .	1 756	46
52	d. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	22 000	—
53	e. Zuschuß an die Sader-Wapeler-Sielacht .	12 000	—
54	f. Neupflasterung des Hofes und Einbau eines Hydranten beim Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital in Oldenburg	500	—
55	g. Zuschuß zu den Baukosten einer Gemeinde- chauffee von Dötlingen nach Neerstedt .	2 000	—
56	h) Zuschuß zu den Kosten der Chauffierung des Gemeindegeweges von Bergedorf bis zur Amtsgrenze in der Richtung nach Welsburg	1 000	—
VI. Kapitel.			
57	a. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	2 985	12
58	b. Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete	70 000	—
59	c. Kriegswohlfahrtspflege	100 000	—
60	d. Geschäftskosten der Verwaltungsabteilung der Landesfuttermittelstelle	500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	1 746 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	14 341 000	—
	Insgesamt	16 087 000	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen 600 000 *M* aus dem Finanzjahr 1915 in das Finanzjahr 1916 über.
2. Zu den §§ 29 und 31 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
 - a. der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten, erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
 - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
 - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M*, sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. Voranschlag
 der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lünebeck
 für 1916.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsvermögen.		
1	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung	210 850	—
2	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .	26 000	—
3	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke . . .	63 400	—
4	D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und an Gefällen	99 250	—
5	E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline	4 500	—
6	F. Zinsen der Staatsgutskapitalien . . .	22 500	—
7	G. Zinsen für ein aus der Witwen- usw. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital . . .	18 000	—
8	H. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volks- schulwesen	1 460	—
	Zusammen	445 960	—
9	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts = 35 699,67 <i>M</i> auf		

§		Betrag	
		M	ſ
	das Fürstentum Lübeck entfallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	42 900	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	403 059	67
	II. Kapitel.		
	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw.		
10	A. Gewerbsrekognitionen	15 000	—
11	B. Sporteln und Gebühren	110 600	—
12	C. Gebühren für Jagdfarten	6 000	—
13	D. Gebühren für Schlachtwieg- und Fleischbeschau	1 000	—
14	E. Straf gelder einschl. des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände . . .	6 000	—
15	F. Eichgebühren	2 000	—
	Einnahme des Kapitels II	140 600	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
16	A. Grundsteuer	30 200	—
17	B. Gebäudesteuer	44 000	—
18	C. Einkommensteuer	280 000	—
19	D. Vermögenssteuer	80 000	—
20	E. Wandergewerbesteuer	700	—
21	F. Stempelsteuer	30 000	—
22	G. Erbschaftssteuer	7 100	—
23	H. Anteil an der Reichszuwachsststeuer . .	4 000	—
	Einnahme des Kapitels III	476 000	—

§		Betrag	
		M	g
IV. Kapitel.			
Sonstige Einnahmen.			
24	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für vorübergehend belegte Gelder	10 000	—
25	B. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200	—
26	C. Aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 100	—
27	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	1 040	33
	Einnahme des Kapitels IV	<u>13 340</u>	<u>33</u>
Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.			
Kap. I	Einnahme vom Staatsvermögen	403 059	67
II	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw.	140 600	—
III	Einnahme von den Steuern	476 000	—
IV	Sonstige Einnahmen	13 340	33
	Summe der ordentlichen Einnahmen	<u>1 033 000</u>	<u>—</u>
II. Außerordentliche Einnahmen.			
Keine.			
	Gesamt-Einnahme	<u>1 033 000</u>	<u>—</u>

§		Betrag	
		M	ſ
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	80 772	—
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Gendarmen, sowie Unterstützungen	48 180	—
3	C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Geistlichen, Gendarmen und Volksschullehrern	51 820	—
4	D. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1866 erworbenen Gebietsteile . .	12 000	—
5	E. Für die öffentliche Bibliothek	2 000	—
6	F. Sonstige Ausgaben	6 000	—
	Ausgabe des Kapitels I	200 772	—
	II. Kapitel.		
	Kosten der Verwaltung.		
7	A. Allgemeine Verwaltung. Regierung . .	118 170	—
	B. Verwaltung des Innern:		
8	1. Polizei	45 710	—
9	2. Medizinal- und Veterinärwesen . .	14 410	—
10	3. Armenwesen	2 500	—
		2*	

§		Betrag	
		M	ſ
11	4. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . .	12 200	—
12	5. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel . .	1 500	—
13	6. Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Gutin	3 125	—
14	7. Zur Förderung der Pferdezucht . .	5 600	—
15	8. Beihilfen für Hengsthaltungsgenossenschaften	900	—
16	9. Zur Förderung der Rindviehzucht . .	2 200	—
17	10. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischräuber	400	—
18	11. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels	8 750	—
19	12. Kosten des Eichwesens	2 100	—
20	13. Wegbauwesen	11 750	—
21	14. Zur Sicherung des Ostseestrandes . .	2 500	—
22	15. Zuschuß für die Dampferverbindungen der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde	1 500	—
23	16. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschrichtungen	1 200	—
24	17. Für Witterungsbeobachtungen . . .	450	—
25	18. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400	—
26	19. Für Denkmalschutz	300	—
	Ausgabe des Kapitels II	235 665	—

§		Betrag	
		M	—
	III. Kapitel.		
	Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.		
27	A. Landgericht der Freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck . . .	35 300	—
28	B. Amtsgerichte und Gefängnisse	141 800	—
29	C. Strafvollstreckungskosten	16 000	—
30	D. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	11 000	—
31	E. Kosten der Militäraushebung	300	—
	Ausgabe des Kapitels III	204 400	—
	IV. Kapitel.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.		
32	A. Kirchenwesen	5 270	—
33	B. Schulwesen	314 810	—
	Ausgabe des Kapitels IV	320 080	—
	V. Kapitel.		
	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.		
34	A. Hebungs- und Kassenwesen	17 800	—
35	B. Aufwand für das Staatsgut	117 900	—
36	C. Kataster- und Vermessungswesen	21 800	—
37	D. Landesbauwesen	12 420	—
38	E. Veranlagung und Hebung der Einkommen- steuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Cutin	3 600	—

§		Betrag	
		M	ſ
39	F. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	900	—
40	G. Kosten der Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen	400	—
41	H. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten, in die Reichskasse fließenden Abgaben . .	5 129	—
42	J. Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Cutin—Lübecker Eisenbahn	27 000	—
43	K. Sonstige Kosten	1 800	—
	Ausgabe des Kapitels V	208 749	—
	VI. Kapitel.		
44	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 834	—
	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.		
Kap.			
I	Allgemeiner Landesaufwand	200 772	—
II	Kosten der Verwaltung	235 665	—
III	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten	204 400	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	320 080	—
V	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	208 749	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 834	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	1 173 500	—
§	II. Außerordentliche Ausgaben.		
45	a. Schuldenabtrag	—	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
46	b. Zur Unterstützung von Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen, nicht beamteten staatlichen Angestellten und Arbeiter	1 000	—
47	c. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	1 500	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 173 500	—
	Gesamtausgabe	1 175 000	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gehen 150 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1915 auf das Jahr 1916 über.		

D. Voranschlag
 der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für 1916.

§		Betrag	
		M	8
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
I. Kapitel.			
Einnahme vom Staatsgut.			
1	A. In eigener Verwaltung	138 000	—
2	B. An Grundrenten und an Zeitpacht . . .	6 087	88
3	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien	1 100	—
4	D. Zinsen von der ungeschmäkert zu erhalten- den Entschädigung aus der Witwenkasse	19 000	—
	Zusammen	164 187	88
5	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts auf das Fürstentum Birkenfeld fallende Teil der zur Susten- tation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit	63 587	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	100 600	—
II. Kapitel.			
Einnahme von Sporteln, Gebühren usw.			
6	A. Sporteln	72 700	—
7	B. Gebühren	10 500	—
8	C. Straf gelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände	7 000	—
	Einnahme des Kapitels II	90 200	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
III. Kapitel.			
Einnahme von den Steuern.			
9	A. Grundsteuer	26 100	—
10	B. Gebäuesteuer	22 900	—
11	C. Einkommensteuer	540 000	—
12	D. Vermögenssteuer	155 250	—
13	E. Wandergewerbesteuer	3 000	—
14	F. Stempelsteuer	20 000	—
15	G. Erbschaftssteuer	3 200	—
16	H. Anteil an der Reichszuwachsststeuer . .	500	—
Einnahme des Kapitels III		770 950	—
IV. Kapitel.			
Sonstige Einnahmen.			
17	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 500	—
18	B. Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung	500	—
19	C. Vergütung für die Revisionsarbeiten der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds	200	—
20	D. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	1 200	—
21	E. Aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	1 300	—
22	F. Vom Landesverbande usw. zu tragender Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder ,	4 000	—

§		Betrag	
		M	ſ
23	G. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	900	—
	Einnahme des Kapitels IV	21 600	—
	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut	100 600	—
II	Von Sporteln, Gebühren usw.	90 200	—
III	Von den Steuern	770 950	—
IV	Sonstige Einnahmen	21 600	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	983 350	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
24	A. Aus Anleihen:		
	Anleihe zur Deckung der aus Anlaß des Krieges entstandenen Mindereinnahmen bei den Forsten	100 000	—
	B. Sonstige Einnahmen:		
25	a. Die aus der Witwenkasse überwiesenen, nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder, hier für 1916	713	21
26	b. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	786	79
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	101 500	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	983 350	—
	Gesamteinnahme	1 084 850	—

§		Betrag	
		M	8
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	67 310	—
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, sowie Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . .	58 100	—
3	C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern	48 840	—
4	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung . . .	1 200	—
	Ausgabe des Kapitels I	175 450	—
	II. Kapitel.		
	Verwaltung des Innern.		
5	A. Regierung	78 060	—
6	B. Bürgermeistereien	43 319	—
7	C. Staatliche Polizei	32 525	—
8	D. Medizinal- und Veterinärwesen . . .	28 100	—
9	E. Unterstützungen	3 450	—
10	F. Landesökonomiewesen	10 500	—
11	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	19 250	—
12	H. Kosten des Eichwesens	1 650	—

§		Betrag	
		M	—
13	J. Bauwesen	26 570	—
14	K. Sonstige Ausgaben	1 576	—
	Ausgabe des Kapitels II	245 000	—
	III. Kapitel.		
	Verwaltung der Justiz und Militär- angelegenheiten.		
15	A. Rechtspflege	150 560	—
16	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungs- kosten	13 186	—
17	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	9 000	—
18	D. Kosten der Vordrucke für die Standes- ämter	150	—
19	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . .	1 104	—
	Ausgabe des Kapitels III	174 000	—
	IV. Kapitel.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.		
20	A. Allgemeine Ausgaben	10 050	—
21	B. Kirchenwesen	26 499	—
22	C. Schulwesen	264 001	—
23	D. Unterstützungen für einzelne jüdische Ge- meinden zu den Kosten des jüdischen Re- ligionsunterrichts	450	—
	Ausgabe des Kapitels IV	301 000	—

§		Betrag	
		M	ſ
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
24	A. Hebungsz- und Kassenwesen	15 320	—
25	B. Belastung und Schulden	147	09
26	C. Verwaltung des Staatsguts	157 965	—
27	D. Katasterwesen	47 495	—
28	E. Kosten der Veranlagung der Einkommen- steuer und Vermögenssteuer	6 000	—
29	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung .	15 915	—
30	G. Kosten der Anschaffung und des Verkaufs der Stempelzeichen	857	91
Ausgabe des Kapitels V		243 700	—
VI. Kapitel.			
31	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.			
Kap. I	Allgemeiner Landesaufwand	175 450	—
II	Verwaltung des Innern	245 000	—
III	Verwaltung der Justiz und Militärangelegen- heiten	174 000	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	301 000	—
V	Verwaltung der Finanzen	243 700	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
Summe der ordentlichen Ausgaben		1 145 150	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>g</i>
II. Außerordentliche Ausgaben.			
Zu Kapitel V.			
32	a) Abtragung und Verzinsung der Anleihe zum Bau des Verwaltungsgebäudes in Birkenfeld	5 417	50
33	b) Verzinsung der vorläufigen Anleihe von 100 000 <i>M</i> zur Deckung der Minder-einnahmen von den Forsten	6 000	—
Zu Kapitel VI.			
34	a) Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	1 632	50
35	b) Familienunterstützungen während der Kriegszeit	2 300	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	15 350	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 145 150	—
	Gesamtausgabe	1 160 500	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld gehen 250 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1915 in das Jahr 1916 über.		

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Januar 1916.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o. 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1916 zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.
Oldenburg, den 17. Januar 1916.

Auf Grund einer Verständigung zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen hat das Staatsministerium unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die mit Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911 (Gesetzblatt Band 37 S. 1053) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm mit Wirkung vom 1. April 1916, wie folgt, geändert:

§ 5 erhält folgenden Absatz 2:

Die Seiten 6 und folgende der Dienstbücher sind.

nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster auszufertigen.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der Grenzen der Nordenhamer und der Braker Reede sowie an den nach § 29 kenntlich gemachten Stellen haben alle Dampffahrzeuge zu jeder Zeit ihre Geschwindigkeit rechtzeitig soweit zu mäßigen, daß schädlicher Wellenschlag und gefahrbringende Sogwirkung nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 23 erhält folgenden Absatz 3:

Stillliegende Fahrzeuge müssen stets gehörig, dem Wasserstand entsprechend, befestigt sein.

§ 24 erhält folgende Fassung:

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgang nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Das Ankerlegen dieser Fahrzeuge in den durch die Richtfeuer oder Leuchtbaken gebildeten Richtungslinien sowie innerhalb der Leuchtfektoren der Leuchtfeuer ist verboten. Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß der Verkehr nicht behindert wird und daß das Fahrzeug beim Schwaiven frei von der Richtfeuerlinie bleibt. Kleinere Fahrzeuge müssen außerhalb des betonnten Wassers ankerlegen.

Diese Vorschriften finden auf Bagger und Baggerprähme, während sie bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an seinen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines anderen ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung, namentlich zur Zeit des Flutwechsels, die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

§ 29 erhält folgenden Zusatz zu Absatz 2:

Als gefährdet durch Wellenschlag und Sogwirkung vorbeifahrender Dampfer können auch Schiffsliegestellen, Pieranlagen, stillliegende Schiffe und am Ufer gelegene nicht der Schifffahrt dienende Einrichtungen bezeichnet werden. Stillliegende, als gefährdet zu bezeichnende Schiffe dürfen von Bord aus die vorgeschriebenen Signale ohne Einholung einer Genehmigung führen. Im übrigen ist zum Zeigen der vorgeschriebenen Signale die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Oldenburg, den 17. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Anlage.

Ude. Nr.	Des Schiffseigners oder Schiffs- (Floß) Führers		Name des Schiffes	Inhaber dient als	Verein- barte Dienstzeit (Kündi- gungsfrist)	Lohn M.	Tag des Dienst-		Zeugnis über Betragen und Tüch- tigkeit	Bemerkungen (Schvermögen und Farbenunter- scheidung)
	Name	Patent ist erteilt am von (Behörde)					Eintritts	Austritts		
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10



Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1916.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 112. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 113. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1916, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.
- N^o 114. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.
- N^o 115. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

N^o 112.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 20. Januar 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 20. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,
am 1. Mai 1916;

- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszu- drücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung des Wechsels, deren Protestfrist am 31. Januar oder

1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.
2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N. 113.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.

Oldenburg, den 25. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Aufnahme von kurzfristigen Anleihen der Kommunalverbände des Großherzogtums zur Deckung der durch den Krieg veranlaßten besonderen Ausgaben kann dadurch erleichtert werden, daß

1. die erforderlichen Mittel durch Aufnahme kurzfristiger staatlicher Anleihen beschafft und an die anleihebedürftigen Kommunalverbände weitergegeben werden oder
2. die von den Kommunalverbänden ausgestellten Wechsel

und sonstigen Schuldkunden die Mitunterschrift des Ministeriums der Finanzen erhalten.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben der Staatskasse die sämtlichen bei Ausführung dieses Gesetzes erwachsenen Auslagen zu erstatten.

§ 3.

Das Ministerium der Finanzen hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen. Es kann mit seiner Vertretung für das Herzogtum die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt und für die Fürstentümer die Regierungen beauftragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 25. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 114.

Höchster Gnadenenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Oldenburg, den 27. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden ge-

nehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat, als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

№. 115.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.
Oldenburg, den 27. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden genehmigen,

I.

daß alle Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Übertretungen oder
2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 RStGB., bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Soweit in anderen Fällen die Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, sind besondere Vorschläge zu machen. Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;

II.

daß den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen werden, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckbarer Teil nur in Verweis, Geld-

strafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen bleiben:

1. Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;
2. andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;
3. Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem Deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch wird wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlass oder Milderung der Strafen entgegengesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. März 1916.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o 116. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Februar 1916, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.
- N^o 117. Verordnung vom 12. Februar 1916, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Großenkneten.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Februar 1916, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneanstalt in Wildeshausen.

N^o 116.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.

Oldenburg, den 12. Februar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirtschaftshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Februar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o 117.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Großenkneten.

Oldenburg, den 12. Februar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897, vom 7. November 1904 und vom 20. Januar 1914, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung wird auf denjenigen Teil der Gemeinde Großkneten anwendbar erklärt, der die Fluren 24, 28, 29, 30 und 31 und den Teil der Flur 27 umfaßt, welcher westlich von dem von Ahlhorn nach Bisbek führenden Gemeindewege belegen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Februar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 16. Februar 1916.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 wird unter Auf-

hebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
11. November 1913
(Gesetzblatt Band XXXVIII Seite 619 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.

Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen der Tarifnummer 1 A, a, b, d; von Kuxen (Anteilscheinen und Einzahlungen nach Tarifnummer 1 B); Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10) und, soweit eine Abstempelung in Frage kommt, zu deren Abstempelung, ist, sofern nicht die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 5 zu Raume kommt, für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen der Tarifnummer 1 A c, e, f sind, sofern nicht die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 5 zu Raume kommt, zuständig

- a) insoweit als außergerichtliche Urkunden zu versteuern sind: das Hauptsteueramt Oldenburg, die Hauptzollämter Brake und Barel, und zwar jede Amts-

stelle für sich innerhalb der durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes gesteckten örtlichen Grenzen,

- b) wenn die Urkunden von den Gerichten aufgenommen sind oder wenn außergerichtliche Urkunden den Gerichten vorgelegt werden, sofern eine Versteuerung noch nicht erfolgt ist: die betreffenden Amtsgerichte.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Wittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt. Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 *M* einschließlich,
das Nebenzollamt I Esfleth, sowie die

Steuerämter Sever, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich,

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfg., 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachtturkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personenfahrrarten-Stempelzeichen dagegen neben den Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Elsfleth und Fedderwardersiel.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Sever, sowie die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordenham.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Hinsichtlich des Verkaufs von Gesellschafts- und Grundstücksstempelzeichen vergleiche die Ziffern 3, 19 und 20.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen.

3. Die in Tarifnummer 1 A bezeichnete Abgabe ist gemäß § 3 Abs. 1 Reichsstempelgesetz nur für Verträge

a) solcher inländischen Gesellschaften, die im Herzogtum Oldenburg ihren Sitz haben, 1 in

b) solcher ausländischen Gesellschaften, die im Herzogtum Oldenburg eine Zweigniederlassung haben, zu vereinnahmen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler angeordnet, daß die Abgaben aus Tarifnummer 1 A c, e, f, insoweit als dieselben von den Amtsgerichten festzusetzen sind, nach den für den Landestempel maßgebenden Vorschriften mit den sich aus § 17 der Ausführungsbestimmungen ergebenden Abweichungen durch Verwendung von Gesellschaftsstempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen zu entrichten sind.

Mit dem Verkaufe von Gesellschaftsstempelmarken und Stempelbogen sind die in Ziffer 19 aufgeführten Zoll- und Steuerstellen beauftragt. Auch sind bei den sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen zum Verkaufe von Gesellschaftsstempelmarken eingerichtet. Im übrigen finden auf den Verkauf von Gesellschaftsstempelzeichen die in Ziffer 19 und 20 für den Verkauf von Grundstücksstempelmarken getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung.

Zu §§ 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen.

4. Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete, an eine oldenburgische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg als Feststellungsbehörde festzusetzen. Zur Erhebung dieser Abgabe, die stets in bar zu entrichten ist, ist nur das genannte Hauptsteueramt zuständig.

Das Hauptsteueramt Oldenburg hat, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notare) die Abschrift der Urkunde erhalten hat, ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe innerhalb der festgesetzten Frist an das Hauptsteueramt zu entrichten. Die

Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 Reichsstempelgesetz gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig.

Die in Tarifnummer 1 A c, e, f bezeichnete Abgabe ist, soweit außergerichtliche Urkunden in Frage kommen, in bar zu entrichten. Die betr. Urkunden sind den nach Ziff. 1 zuständigen Hauptämtern in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Beide Stücke sind mit dem Erhebungsvermerk zu versehen, das 1. Stück ist dem Anmelder zurückzugeben, das 2. Stück bildet Beleg zum Anmeldungsbuch.

Sind Urkunden der in Tarifnummer 1 A c, e, f bezeichneten Art von den Gerichten aufgenommen, oder werden außergerichtliche Urkunden solcher Art, die noch nicht versteuert sind, den Gerichten vorgelegt, so ist von den Amtsgerichten nach Ziff. 3 Abs. 2, 3 zu verfahren.

Haben Behörden und Beamte (Notare) ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 die Abgabe selbst festgesetzt und erhoben, so haben sie dieselbe an das Hauptsteueramt Oldenburg abzuführen. Erachtet das Hauptsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrages das Weitere zu veranlassen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, dem nach Ziff. 1 zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptzollamt Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden. Ist die Behörde ein oldenburgisches Amtsgericht, so hat dieses in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten die Abschrift zu übersenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt be-

urkundet ist. Ist die Beurkundung von einem oldenburgischen Amtsgericht vorgenommen, so hat dieses in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außeroldenburgische Behörde oder einem außeroldenburgischen Beamten beurkundet, so ist die Urkunde dem nach Ziff. 1 zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptzollamt zur Versteuerung vorzulegen, sofern nicht in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f die Urkunde einem oldenburgischen Amtsgericht vorgelegt und von diesem versteuert wird.

Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, dem mit Feststellung und Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Hauptsteuer- oder Hauptzollamt auf Ersuchen über die für die Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, ihm erforderlichenfalls Einsicht in die Akten zu gewähren und von etwa in Betracht kommenden Schriftstücken Abschriften mitzuteilen.

Zu § 8 der Ausführungsbestimmungen.

6. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landestempelsachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R.St.G.).

Zu § 12 der Ausführungsbestimmungen.

7. Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben durch Mitteilung eines Auszugs aus dem Handels- bezw. Genossenschaftsregister an das nach Ziff. 1 zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt zu erfolgen. Die Benachrichtigung fällt weg, soweit nach § 3 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen die Abgabe durch die mit der Führung der Register betraute Behörde erhoben wird.

Die Amtsgerichte haben über die erfolgte Benachrichtigung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister einen Vermerk zu machen.

Zu § 16 der Ausführungsbestimmungen.

8. Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und § 16 der Ausführungsbestimmungen sind an die Zolldirektion zu Oldenburg zu richten.

Zu § 42 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen.

9. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtung zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 88 der Ausführungsbestimmungen.

10. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 107 der Ausführungsbestimmungen.

11. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Einziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 113 der Ausführungsbestimmungen.

12. Dem Vorstande der Cloppenburg Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn, der Kleinbahn Delmen-

horst-Harpstedt und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampfverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenfahrtkartensteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburg Kleinbahn und für die Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt das Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen genannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahrkartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen endgültig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschluß von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Maßgabe der im § 113 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt. Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 121 der Ausführungsbestimmungen.

13. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubnisarten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 124 der Ausführungsbestimmungen.

14. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs gesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 135 der Ausführungsbestimmungen.

15. Die für die Erneuerung der Erlaubnisarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 152 der Ausführungsbestimmungen.

16. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen vgl. Ziffer 1.

Zu § 157 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.

17. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll- oder Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirk der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 165 der Ausführungsbestimmungen.

18. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtag in Dedesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Zu § 166 der Ausführungsbestimmungen.

19. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter, die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Esfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktulare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zollkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15 b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktularen wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnigte Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichenbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am vorletzten Werkstage jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerläßlich.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am vorletzten Werkstage der Monate März, Juni, September und Dezember abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert monatlich am vorletzten Werkstage abzusetzen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rech-

nungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahrs, für welches sie gilt, der Zolldirektion in Oldenburg einzusenden. Der im Monat März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 167 und 168 der Ausführungsbestimmungen.

20. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 171 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrages an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 179 der Ausführungsbestimmungen.

21. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 181 der Ausführungsbestimmungen.

22. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechts-

wirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Besteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 185 der Ausführungsbestimmungen.

23. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 182 und 183 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 199 der Ausführungsbestimmungen.

24. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungstempelbuchs zu prüfen.

Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Belag zum Anmeldungsbuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange der Stempelansatz nachgeprüft ist.

Zu § 200 der Ausführungsbestimmungen.

25. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 201 der Ausführungsbestimmungen.

26. Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Zolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Belag zum Anmeldungsbuch zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgiltige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgiltigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Belag über die endgiltige Abrechnung dem Belag über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgiltige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Zu § 202 der Ausführungsbestimmungen.

27. Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Zolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

Zu § 207 der Ausführungsbestimmungen.

28. Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Zolldirektion. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Zu § 209 der Ausführungsbestimmungen.

29. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den drei Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 209 und 210 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 210 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen.

30. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 *M* für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 216, 217, 218 der Ausführungsbestimmungen.

31. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt den Stempelprüfungsbeamten ob. Es werden bestimmt

- a) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 1, 2, 3, 9 u. 11 der mit der Prüfung der Landesstempelabgabe beauftragte Beamte;
- b) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 4 und 10 das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion;
- c) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 5, 6, 7 und 12 die Bezirksoberkontrolleure als besondere Prüfungsbeamte. Diesen wird auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

Ob und inwieweit den Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Entrichtung des Personenfahrtstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Prüfung hat jedoch durch den vorstehend unter b bezeichneten Beamten zu erfolgen.

Zu § 223 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.

32. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen.

33. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt oder Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 227 der Ausführungsbestimmungen.

34. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die auf gekommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 230 der Ausführungsbestimmungen.

35. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung.

Zu § 234 der Ausführungsbestimmungen.

36. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesetzten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 16. Februar 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

Eingegangen denten 19..... Muster zu Biffer 26.
 Nr. des Anmeldebuchs.
 (Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

d
 in
 zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Ver-
 sicherungstempel für den Monat 19.....

An Versicherungstempel waren zu entrichten nach dem
 Geschäftsumfange
 für den gleichen Monat 19 M Pf.
 " " " " 19 " " *)
 " " " " 19 " " *)

also im Durchschnitt der letzten
 3 Jahre $\frac{1}{3}$ von M Pf. = M Pf. *)
 D..... unterzeichnete er bietet sich, für
 den Monat 19..... eine Abschlagszahlung
 von M zu leisten.

....., denten 19.....
 (Firma)
 (Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen
 Monat der letzten 3 Jahre *)
des Vorjahres wird die oben angemeldete Ab-
 schlagszahlung festgesetzt auf M, in Worten

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel=
 Einnahmehuch unter Nr. vereinnahmt worden.
, denten 19.....
 (Amtsstempel=
 abdruck.) Großherzoglichesamt.
 (Unterschrift)

*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempel=
 aufkommens.

№. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. Februar 1916.

Auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1906, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kost- und Lehrgeld vom 1. April 1916 an bis auf weiteres auf 360 *M* jährlich erhöht worden.

Oldenburg, den 21. Februar 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. März 1916.) 56. Stück.

Inhalt:

- N^o. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1916, betreffend Kriegsspeiserolle auf Schiffen in kleiner Fahrt.
- N^o. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Februar 1916, betreffend die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kriegsspeiserolle auf Schiffen in kleiner Fahrt.

Oldenburg, den 26. Februar 1916.

In Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1905, betreffend Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen (G.-Bl. Bd. 35 S. 460 fgde.), hat das Staatsministerium auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Rauffahrteischiffe, solange sie

- a) in inländischen Häfen liegen,
- b) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,

c) auf der Fahrt von einem inländischen Hafen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind, ist die anliegende Speiserolle maßgebend.

Oldenburg, den 26. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Tägliche Rationen	Bemerkungen	
1. Brot einschließlich Mehl zu Speisen:	Für die Höhe der Brot- und Mehlmenge sind die von der Behörde des Liegehafens auf den Kopf der Bevölkerung zugeteilten Sätze maßgebend. Siehe ferner unter b der Bemerkungen.	a. Im Falle einer behördlichen Verbrauchsregelung im Bereiche des Liegehafens treten an Stelle der unter 2 bis 12 festgesetzten Sätze die für den Liegehafen maßgebenden Mengen.
2. Butter oder Speisefette:	40 g Butter oder Speisefett und außerdem 60 g Obstmus oder Kunsthonig. Ist Butter oder Speisefett in ausreichender Menge nicht zu beschaffen, so ist der Ausfall durch die gleiche Menge von Speck oder durch die eineinhalbfache Menge von Fleisch zu ersetzen. Sofern auch dieses nicht vorhanden, ist der Ausfall durch die doppelte Menge Obstmus zu ersetzen.	b. Soweit für verschiedene Klassen der Bevölkerung verschiedene Rationen vorgesehen sind, erhalten die angemusterten Schiffsmannschaften die Rationen, die der schwer arbeitenden Bevölkerung gewährt werden.
3. Fleisch oder Fischrationen: Frisches oder gesalzenes Rindfleisch oder	300 g	Die Wahl der an den einzelnen Wochentagen

Tägliche Rationen		Bemerkungen	
Frisches oder gesalzenes Schweinefleisch oder Speck, präserviertes Fleisch oder Würst oder Frischer Fisch oder gesalzener bezw. Klippfisch (in trockenem Zustande)	225 g 200 g 500 g 375 g	zu verabreichenden Fleischsorten ist dem Kapitän, der nach Möglichkeit für Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch zu sorgen hat, zu überlassen. Eine Extraration für Mannschaften von mehr als 10 Köpfen wird nicht gewährt.	
4. Gemüserationen:			
Hülsenfrüchte oder Reis, Graupen oder Grüße oder Sauerkohl bezw. gesalzene Schnittbohnen oder Frisches Gemüse (einschließlich Kohl u. Rüben) oder Dörrgemüse oder Dörrobst.	50 g 50 g (mitzunehmen, soweit möglich)		Nach Bedarf zur Sättigung
5. Kartoffelration: neben der Gemüseration.	Nach Bedarf zur Sättigung, mindestens jedoch 500 g		
6. Gebrannter Kaffee	20 g		
7. Bichorie (oder Kaffeezusatz)	5 g		
8. Tee	3 g		
9. Zucker oder Syrup	36 g		
10. Salz	Nach Bedarf.		
11. Sonstige Gewürze			
12. Essig			

№ 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Ausführung des § 66 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Oldenburg, den 28. Februar 1916.

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbefoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 (Armeeverordnungsblatt Nr. 50 S. 511 ff.) die Befoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1888 bestimmt, daß da, wo nunmehr bei ihnen die Befoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbefoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter I Ziffer 3 der angezogenen Bekanntmachung festgesetzten Mindesteinkommens von 3600 *M* voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Oldenburg, den 28. Februar 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1916.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1916, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.
- N^o 123. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums.

N^o 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 14. April 1916.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium dem § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, — Gesetzbl. Bd. 27 S. 526 — folgenden Zusatz gegeben:

„Schleppzüge dürfen nur aus 1 Schleppfahrzeug und höchstens 3 angehängten Fahrzeugen bestehen. Die Fahrzeuge müssen mit je 2 geschulten Leuten

bemannt und mit den erforderlichen Geräten —
 Taue, Haken und Schiebestangen — versehen sein.“
 Oldenburg, den 14. April 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 123.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an
 den Nichtvollanstalten des Großherzogtums.

Oldenburg, den 17. April 1916.

Im Höchsten Auftrage wird, unter Aufhebung der Bestimmungen unter B der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten vom 16. Dezember 1910, nachstehende Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums erlassen.

Oldenburg, den 17. April 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Ordnung

der

Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten ist, zu ermitteln, ob der Schüler das Ziel der ersten Klasse (Unterssekunda) erreicht hat.

§ 2.

Als Zielforderungen in den einzelnen Lehrfächern gelten folgende:

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einer Anzahl von Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein. — Der katholische Schüler muß von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der Heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.
2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu gliedern und in annähernd fehlerfreier Sprache schriftlich auszuführen imstande sein. Mündlich muß er in sprachrichtiger und klarer Darstellung geübt sein. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Literatur bekannt sein, an denen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht sein soll.
3. In der lateinischen Sprache wird gefordert
 - a) am Realprogymnasium in Cloppenburg:
Der Schüler muß quantitativ richtig aussprechen und in der Formenlehre und der regelmäßigen Satzlehre sichere Kenntnis besitzen. Eine noch nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Stelle aus Cäsar muß er mündlich ohne erhebliche Nachhilfe in gutes Deutsch übertragen und einen einfachen deutschen Text ohne gröbere Fehler schriftlich in das Lateinische übersetzen können. Bereits behandelte Stellen aus Ovid muß er angemessen lesen und

übersetzen können und mit dem Bau des daktylischen Hexameters bekannt sein. Für Schüler der Gymnasialabteilung kann Vergil an die Stelle von Ovid und ein anderer in der Klasse geleseener Prosaschriftsteller an die Stelle von Cäsar treten.

b) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.:

Der Schüler muß quantitativ richtig aussprechen und in der Formenlehre sowie in den nach dem Lehrplan erledigten Teilen der Satzlehre sichere Kenntnisse besitzen. Einen bereits behandelten, nicht zu umfangreichen Abschnitt aus Cäsar muß er schriftlich ohne gröbere Fehler in gutes Deutsch übertragen und eine noch nicht gelesene leichtere Stelle desselben Schriftstellers ohne erhebliche Nachhilfe mündlich übersetzen können.

4. In der griechischen Sprache müssen die Schüler der Gymnasialabteilung in Cloppenburg mit der Formenlehre des attischen Dialekts und den Hauptregeln der Satzlehre vertraut sein, bereits in der Klasse behandelte Stellen aus Xenophon und leichte Stellen aus Homers Odyssee richtig lesen und in gutes Deutsch übertragen sowie einen kurzen und schlichten deutschen Text, der sich an die Klassenlektüre anlehnt, ohne gröbere Fehler schriftlich in das Griechische übersetzen können.

5. In der französischen Sprache wird gefordert:

a) an den Realschulen und an den Reform-Realgymnasien i. Entw.: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax. Der Schüler muß leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnis und ohne erhebliche Hilfe mündlich in gutes Deutsch übertragen können und einen nicht zu schweren deutschen Text ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache schriftlich übersetzen oder statt dessen

eine kurze Ausarbeitung in derselben anfertigen können. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß er einige Übung haben.

b) am Realprogymnasium in Cloppenburg: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Vertrautheit mit der regelmäßigen Formenlehre, den wichtigeren Erscheinungen der unregelmäßigen Formenlehre und den praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetzen. Der Schüler muß bereits behandelte Stellen aus leichter Prosa mündlich in gutes Deutsch übertragen und einen kurzen und einfachen deutschen Text ohne größere Fehler schriftlich in das Französische übersetzen können. Außer von den Schülern der Gymnasialabteilung wird auch das Beantworten leichter französischer Fragen in derselben Sprache gefordert.

6. In der englischen Sprache wird verlangt

a) an den Realschulen: dasselbe wie in der französischen Sprache (5a);

b) an dem Realprogymnasium in Cloppenburg: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und hinreichende Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntax; im übrigen dasselbe wie in der französischen Sprache (5b);

c) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.: richtige Aussprache und Geläufigkeit im Lesen, einige Sicherheit in der Formenlehre und Einsicht in die Syntax des Haupt-, Geschlechts- und Fürworts. Der Schüler muß ein bereits gelesenes Stück Prosa mit grammatischem Verständnis und ohne erhebliche Nachhilfe mündlich in gutes Deutsch übertragen und auf daran angeschlossene leichte englische Fragen englisch antworten können.

7. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte kennen, mit der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren Zeit, hinlänglich

vertraut sein, auch einiges Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge erworben haben. Ferner muß er über Zeit und Ort der bedeutenderen Begebenheiten unterrichtet sein und über das Wichtigste aus der Bürgerkunde Bescheid wissen.

8. In der Erdkunde muß der Schüler von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mitteleuropa, sowie von den wichtigsten Verkehrs- und Handelswegen genügende Kenntnis besitzen; auch soll er in der Benutzung der Generalstabskarten einigermaßen geübt sein.
9. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Größe, in den Anfangsgründen der ebenen und körperlichen Geometrie und — außer bei der Gymnasialabteilung in Cloppenburg — der ebenen Trigonometrie sichere Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.
10. In der Naturkunde muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis der größeren einheimischen Pflanzenfamilien, auch der hauptsächlichsten ausländischen Nutzpflanzen und wichtiger Vertreter der Klassen des Tierreiches besitzen; mit Bau und Leben von Pflanze und Tier und mit dem Bau des menschlichen Körpers sowie den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege muß er bekannt sein.

Er muß ferner einzelne wichtige Mineralien kennen und an den Realschulen auch mit den wichtigsten chemischen Elementen und ihren hauptsächlichsten Verbindungen

dungen sowie mit den wichtigeren chemischen Gesetzen und Vorgängen hinreichend vertraut sein.

In der Physik muß er eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, der Akustik und Optik besitzen.

11. Im Zeichnen muß der Schüler im sicheren Erfassen und richtigen Darstellen von Natur- und Kunstgegenständen in freier Perspektive geübt sein und ein entwickeltes Gefühl für Licht- und Schattentöne besitzen.

§ 3.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und den Lehrern, die in der ersten Klasse (Unterssekunda) mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Realschulen kommt der Zeichenlehrer hinzu.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen. Der Vertreter ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt.
3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungskommissar bestellen; in dem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.
4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Zur Schlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, die der ersten Klasse (Untersekunda) mindestens im zweiten Halbjahre angehören.

§ 5.

1. Der Direktor hat bei Osterprüfungen bis zum 1. Februar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. August dem Ministerium anzuzeigen, ob eine Schlußprüfung stattfindet oder nicht. In ersterem Falle hat er ein Verzeichnis aller zu prüfenden Schüler einzureichen, in dem zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen sind: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule — die Vorschule nicht eingerechnet — überhaupt und in der ersten Klasse (Untersekunda) insbesondere, der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das anzugeben. Beizufügen ist eine Übersicht der Urteile über die Klassenleistungen der Schüler.
2. Gleichzeitig hat der Direktor sich darüber zu äußern, bis wann die schriftliche Prüfung erledigt sein wird.

§ 6.

1. Die Schlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der sich in zweifelhaften Fällen (§ 10) eine mündliche anschließt.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören überall: ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben, von denen zwei aus der Algebra und am Realprogymnasium in Cloppenburg zwei aus der ebenen Geometrie, an den anderen Anstalten je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie zu wählen sind, ferner

a) am Realprogymnasium in Cloppenburg:

je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und entweder in das Französische oder in das Englische, für Schüler der Gymnasialabteilung in das Griechische,

b) an den Reform-Realgymnasien i. Entw.:

eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, an deren Stelle auch eine kurze fremdsprachliche Ausarbeitung treten kann.

c) an den Realschulen:

je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, an deren Stelle kurze fremdsprachliche Ausarbeitungen treten können.

3. Die mündliche Prüfung kann umfassen: die Fremdsprachen, Mathematik, Religion, Geschichte, Erdkunde, Physik und, soweit dieses Fach Lehrgegenstand der ersten Klasse (Unterssekunda) ist, Chemie.

§ 7.

1. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sind für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Sie sollen sich soweit als möglich dem Lehrgang einfügen und die Klassenaufgaben nach Art und Schwierigkeit in keiner Weise, nach dem Umfang nicht wesentlich überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.
2. Die Aufgaben werden vom Direktor und den übrigen Fachlehrern gestellt. Die Fachlehrer haben für jedes Fach zwei Vorschläge dem Direktor zur Auswahl einzureichen; dieser ist berechtigt, für ihm ungeeignet erscheinende Aufgaben andere einzufordern oder die Aufgaben selbst zu stellen.

3. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß die gewählten Aufgaben erst bei Beginn jeder einzelnen Arbeit bekannt werden. Den Schülern gegenüber ist jede vorherige Andeutung über die Aufgaben streng zu vermeiden.

§ 8.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Für den Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für die Übersetzungen je zwei Stunden (ausschließlich der für das Diktieren von Texten erforderlichen Zeit), für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden. Diese Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Es ist aber nicht notwendig, daß sämtliche Arbeiten an aufeinander folgenden Tagen erledigt werden.
3. In das Arbeitszimmer dürfen keine anderen Hilfsmittel mitgebracht werden, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit und ein französisch-deutsches oder englisch-deutsches Wörterbuch für die fremdsprachlichen Ausarbeitungen.
4. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Schülern im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen.
5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

6. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben. Außer den Reinschriften sind auch die etwa angefertigten Entwürfe abzuliefern.
7. Hat sich ein Schüler einer Täuschung schuldig gemacht, so bestimmt die Prüfungskommission je nach der Schwere des Falles, ob er von der weiteren Prüfung auszuschließen ist oder ob er, unter Hinzutritt einer entsprechenden Schulstrafe, eine Ersatzarbeit anzufertigen hat. Wer danach von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte (§ 15, 2). Erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so kann das Zeugnis vorenthalten oder als ungültig wieder eingezogen werden.

§ 9.

1. Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen und nach Kennzeichnung der sich etwa findenden Fehler beurteilt, wobei einer der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, nicht genügend anzuwenden ist.
2. Die Arbeiten sind dann dem Direktor vorzulegen, der sie bei den Mitgliedern der Prüfungskommission umlaufen läßt.

§ 10.

1. In einer Sitzung der Prüfungskommission werden die Urteile über die schriftlichen Arbeiten zusammengestellt, die Urteile über die Klassenleistungen, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter über sie geurteilt werden muß, berichtet und darüber beschlossen, welche Schüler und in welchen Fächern sie noch mündlich geprüft werden sollen (§ 6, 1 und 3).
2. Die mündliche Prüfung ist nur in denjenigen Lehrgegenständen vorzunehmen, bei denen ein Zweifel darüber

- besteht, ob dem Schüler noch das Gesamturteil (§ 12) genügend erteilt werden kann.
3. Ein Schüler, dem auch bei günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung die Reife für Obersekunda nicht zuerkannt werden kann, ist von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und hat nicht bestanden.
 4. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Regierungskommissar, dem sie zugleich mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und unter Anfügung der schriftlichen Arbeiten der zurückzuweisenden Schüler mitzuteilen sind.

§ 11.

1. Die mündliche Prüfung findet um Mitte März (September) statt, der Tag wird vom Regierungskommissar bestimmt, der auch den Vorsitz führt.
2. Die Einzelheiten der mündlichen Prüfung bestimmt der Regierungskommissar, der auch befugt ist, Fragen an die Schüler zu richten und sonst in die Prüfung einzugreifen.
3. Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben der ersten Klasse (Untersekunda) zu beschränken.

§ 12.

1. Nach der mündlichen Prüfung werden, soweit dies nicht schon vorher geschehen, die Gesamturteile für die einzelnen Fächer festgestellt, wobei die Urteile über die Klassenleistungen die Grundlage bilden. Es sind überall nur die fünf in § 9 bezeichneten Grade anzuwenden.
2. Außerdem werden die Urteile über Betragen und Fleiß festgesetzt, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

§ 13.

1. Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaft-

lichen Lehrgegenständen mindestens genügend lautet. Doch kann über mangelhafte oder ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache mit Zustimmung des Regierungskommissars hinweggesehen werden, wenn nach dem Urtheil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern und im wahlfreien Linearzeichnen entsprechend Rücksicht genommen werden.

2. Der Regierungskommissar teilt den Prüflingen das Ergebnis mit.

§ 14.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungskommissar dem Ministerium einzureichen ist. Sie besteht aus folgenden Teilen: Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 8), über die Sitzung nach § 10 und über die mündliche Prüfung (§ 11); anzulegen sind das Verzeichnis der Schüler (§ 5) und eine Übersicht über die den Prüflingen erteilten Grade (§ 12), ferner auf besondere Anforderung die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Diese und die übrigen eingereichten Stücke mit Ausnahme der Übersicht werden dem Direktor zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 15.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie höchstens zweimal wiederholen, jedoch immer erst nach Ablauf eines halben Jahres. Eine Wiederholungsprüfung nach mehr als zweijährigem Besuche der Klasse ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Prüfungskommission gestattet.

§ 16.

Bei der ersten Schlußprüfung an einer Anstalt sind sämtliche Schüler in den in § 6, 3 bezeichneten Lehrgegenständen mündlich zu prüfen. Vor der mündlichen Prüfung sind sämtliche Prüfungsarbeiten dem Regierungskommissar vorzulegen; ebenso sind sie nach der Prüfung dem Ministerium einzureichen.

§ 17.

Die Vorschriften des § 16 gelten auch für die Prüfung von Nichtschülern, die überdies im Deutschen und in der Biologie (Botanik und Zoologie) mündlich zu prüfen sind. Im übrigen finden auf ihre Prüfung, soweit als erforderlich, noch die Vorschriften des § 15 der Reifeprüfungsordnung sinngemäße Anwendung. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Herbst 1916 zum ersten Male zur Anwendung.

Anlage.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.)

Zeugnis**über die bestandene Schlußprüfung.**

(Prüfung der Reife für Obersekunda.)

N. N. (Die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten 1 . . . zu ,
 (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) , Sohn
 des (Stand, Name, Wohnort des Vaters)
 zu , hat . . . Jahre d zu
 besucht und nach . . jährigem Besuch der sich der
 Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die erste Klasse oder Untersekunda einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser Klasse anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen. Religionslehre, Deutsch, Lateinisch¹⁾, Griechisch²⁾, Französisch, Englisch³⁾, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie⁴⁾, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen⁴⁾, Turnen⁵⁾, Singen⁵⁾, Handschrift.

¹⁾ fällt fort bei Realschulen, ²⁾ nur für die Gymnasialabteilung des Realprogymnasiums in Cloppenburg, ³⁾ fällt fort für die ebengenannte Gymnasialabteilung, ⁴⁾ nur für Realschulen, ⁵⁾ Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterricht.

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule, eines Reform-Realgymnasiums, eines Realgymnasiums, eines Gymnasiums zuerkannt.

. , den (Tag der mündlichen Prüfung) 19 . .

Großherzogliche Prüfungskommission.

(Unterschriften vgl. Anlage A zur Ordnung der Reifeprüfung.)

Bemerkung: In den Zeugnissen für Mädchen sind die Worte „(Prüfung der Reife für Obersekunda)“ in der Überschrift fortzulassen; ebenso weiter unten „Es wird ihm zuerkannt.“ Statt „sich der Schlußprüfung unterzogen“ heißt es „die Schlußprüfung bestanden.“ — Die Zeugnisse für Nichtschüler sind entsprechend der Anlage B zur Reifeprüfungsordnung abzufassen.

Einleitung

Das Hauptzweck dieses Buches ist die Darstellung der Geschichte der Naturwissenschaften in der Zeit von der Renaissance bis zur Gegenwart. Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Naturwissenschaften vor der Renaissance, II. Die Naturwissenschaften von der Renaissance bis zur Aufklärung, III. Die Naturwissenschaften von der Aufklärung bis zur Gegenwart.

M. N. (Die Botanik) hat sich seit der Renaissance in der That zu einer Wissenschaft entwickelt, die sich von der reinen Beschreibung der Pflanzen zu einer systematischen Wissenschaft entwickelt hat. Die Botanik ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Systematik, II. Die Physiologie, III. Die Ökologie.

I. Systematik und Nomenklatur (Linneus, Cuvier, Lamarck, Agassiz, Darwin). II. Physiologie (Boyle, Harvey, Haller, Lavoisier, Berzelius, Schwann, Virchow). III. Ökologie (Linneus, Darwin).

Die Naturwissenschaften haben sich seit der Renaissance in der That zu einer Wissenschaft entwickelt, die sich von der reinen Beschreibung der Natur zu einer systematischen Wissenschaft entwickelt hat. Die Naturwissenschaften sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Systematik, II. Die Physiologie, III. Die Ökologie.

Die Naturwissenschaften haben sich seit der Renaissance in der That zu einer Wissenschaft entwickelt, die sich von der reinen Beschreibung der Natur zu einer systematischen Wissenschaft entwickelt hat. Die Naturwissenschaften sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Systematik, II. Die Physiologie, III. Die Ökologie.

Die Naturwissenschaften haben sich seit der Renaissance in der That zu einer Wissenschaft entwickelt, die sich von der reinen Beschreibung der Natur zu einer systematischen Wissenschaft entwickelt hat. Die Naturwissenschaften sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Systematik, II. Die Physiologie, III. Die Ökologie.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Mai 1916.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o. 124. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 27. April 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 16. April 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 27. April 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl.

§. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist,

am 31. Juli 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich

vom ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1916.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 125. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 3. Juni 1916, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

№ 125.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

Oldenburg, den 3. Juni 1916.

Durch § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet worden, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz unter dem 27. Januar 1916 ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 27) werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Ge-

Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden des Einkommensteuer-Schätzungsausschusses desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juli d. J.

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. D. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Großherzogtum Oldenburg einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juli d. J. an den Vorsitzenden des Einkommensteuer-Schätzungsausschusses desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 *M* angehalten werden. Die Androhung und Festsetzung der Geldstrafen erfolgt durch die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse. Gegen deren Verfügung ist innerhalb 14 Tagen die Beschwerde zulässig, und zwar im Herzogtum an das Ministerium der Finanzen und in den Fürstentümern an die Regierung. Diese Behörden entscheiden endgültig.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Sofern eine eingetragene Genossenschaft einen Kriegsgewinn nicht erzielt hat, genügt eine entsprechende Mitteilung an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zu einer etwaigen anderweitigen Anordnung des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse können eine Verlängerung der oben bestimmten Fristen bewilligen.

Oldenburg, den 3. Juni 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1916.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o 126. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 24. Juni 1916, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern.
- N^o 127. Landtagsabschied vom 2. Juli 1916 für die 5. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

N^o 126.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern.

Oldenburg, den 24. Juni 1916.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Ministerium der Kirchen und Schulen im Höchsten Auftrage die Bildung einer Kapellengemeinde Bevern, bestehend aus den katholischen Eingefessenen der Bauerschaften Bevern, Uptloh und Alddrup in der Gemeinde Essen und der „Lager Mühle“ in der Bauerschaft Lüsche der Gemeinde Bestrup, und das am 15. Juli 1914 von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingefessenen dieses Bezirks angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1916.

Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.

Gramberg.

№ 127.

Landtagsabschied für die 5. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

Rastede, den 2. Juli 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 5. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

ein Gesetz, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
2. ein Abänderungsgesetz zum Gesetz vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,

4. ein Gesetz, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.,
5. ein Gesetz, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
 - b. für das Herzogtum Oldenburg,
 - c. für das Fürstentum Lüneburg,
 - d. für das Fürstentum Birkenfeld
- haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1916 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Das Ersuchen des Landtags an die Staatsregierung, ihm baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend den Verteilungsfuß für Gemeindefriegslasten, vorzulegen, durch welchen die Heranziehung der Vermögenssteuer zu den Gemeindefriegslasten ermöglicht wird, unterliegt der Prüfung.

§ 4.

Der Erleichterung der Volksernährung wird die Staatsregierung nach wie vor ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und im Sinne des bezüglichen Ersuchens des Landtags handeln.

§ 5.

Die vom Landtage auf den Antrag des Abgeordneten Müller gewünschte Prüfung, ob es sich empfiehlt, die von den Hypothekenschuldnern der Staatlichen Kreditanstalt zu

leistenden Kapitalabträge zu erlassen, wenn sie eine Lebensversicherung mit entsprechenden Prämien eingehen und der Staatlichen Kreditanstalt verpfänden oder abtreten, und ob mit den in Deutschland bestehenden ersten Lebensversicherungsgesellschaften Verträge über derartige Versicherungen abgeschlossen werden können, ist angeordnet. Das Ergebnis soll dem Landtage baldtunlichst mitgeteilt werden.

§ 6.

Dem Ersuchen des Landtags, von Erhöhungen der Pacht für Parzellenländereien im Fürstentum Lübeck in Zukunft abzusehen und die bereits erfolgten Erhöhungen rückgängig zu machen, hat keine Folge gegeben werden können, weil die neuerdings festgesetzten Pachtpreise, wie eine Nachprüfung ergeben hat, durchaus billig sind und im Durchschnitt nicht unwesentlich hinter den sonstigen Landpachten zurückbleiben. Eine weitere Ermäßigung ist ungerechtfertigt und grundsätzlich bedenklich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Rastede, den 2. Juli 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dugend.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1916.) 61. Stück

Inhalt:

- № 128. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Juni 1916 zum Besitzsteuergesetz.
- № 129. Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1916, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.
-

№ 128.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Besitzsteuergesetz.
Kastede, den 28. Juni 1916.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Großherzogtum Oldenburg zu dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524), was folgt:

Artikel 1.

Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse bestimmt.

Artikel 2.

Oberbehörden sind
 für das Herzogtum Oldenburg
 die neu zu bildende Oberbehörde für die Besitzsteuer
 in Oldenburg,
 für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld
 die Regierungspräsidenten.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum bleibt
 der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Artikel 3.

Auf die Besitzsteuerveranlagung (Steuer- und Fest-
 stellungsbescheid) finden die das Rechtsmittelverfahren für
 die Einkommensteuerveranlagung in den 3 Landesteilen des
 Großherzogtums regelnden Bestimmungen (Artikel 49 bis 58
 einschließlich des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum
 Oldenburg vom 12. Mai 1906, des Einkommensteuergesetzes
 für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1908 und des
 Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom
 29. April 1908) sinngemäß Anwendung.

Artikel 4.

Auf das Strafverfahren nach §§ 76 und 78 des Besitz-
 steuergesetzes sind die Vorschriften des Artikels 70 Abs. 1
 der Einkommensteuergesetze der einzelnen Landesteile sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen
 (§ 54 Abs. 1; § 56 Abs. 2; § 58 Abs. 4; § 62 Abs. 4
 des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungs-
 strafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen
 (§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen
 zu erstattenden Kosten (§ 60), die Stundungen und die

Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse. Gegen deren Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde zu, und zwar

im Herzogtum Oldenburg an das Ministerium der Finanzen,

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld an die Regierungen.

Die Entscheidung dieser Behörden ist endgiltig.

Artikel 6.

Hebestellen sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Rühringen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Kastele, den 28. Juni 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dr. Schmidt.

N^o. 129.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

Oldenburg, den 7. Juli 1916.

Im Höchsten Auftrage wird § 7 Ziffer 6 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungskommissar genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.“

Der Schluß von § 8 Ziffer 1 derselben Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.“

Oldenburg, den 7. Juli 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1916.) 62. Stück

Inhalt:

N^o 130. Verordnung vom 15. Juli 1916 zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

N^o 130.

Verordnung zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

Rastede, den 15. Juli 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 und des Artikels 193 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von

Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erhält für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 folgende Fassung:

„Die Kriegszulage beträgt bei dem Vorhandensein von ein oder zwei Kindern unter fünfzehn Jahren im Jahre 108 *M.* Sie steigt für jedes weitere Kind unter fünfzehn Jahren um jährlich 36 *M.*“

Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so dürfen steuerbares Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3000 *M.* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 36 *M.*

Den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Besoldungsempfänger bestritten wird, jedoch werden bei Verheirateten die Ehefrau und bei Ledigen ein Angehöriger nicht mitgerechnet.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 15. Juli 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1916.) 63. Stück

Inhalt:

N^o 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1916, betreffend Polizeivorschriften für die Privatanschlußbahn Hohenkirchen—Schillig.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Polizeivorschriften für die Privatanschlußbahn Hohenkirchen—Schillig.
Oldenburg, den 15. Juli 1916.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium für den Betrieb der Privatanschlußbahn der Marineverwaltung von Hohenkirchen nach Schillig die folgenden Polizeivorschriften erlassen:

§ 1.

Die Fahrgäste und sonstige Personen müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, die von der Kommandantur Wilhelmshaven zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen des Abschnittskommandeurs Schillig,

der von ihm besonders bestellten, mit Ausweis versehenen Militärpersonen und des Zugführers Folge zu leisten.

§ 2.

1. Das Betreten der Bahn, sowie das Betreten der zur Bahn gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngbietes begriffenen Beamten, sowie den dienstlich tätigen deutschen Offizieren und Beamten der Marineverwaltung gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.
2. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.
3. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.
4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über das Vieh obliegt.
5. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Radfahrer, Reiter, Fußgänger sowie Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.
7. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.
8. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.
9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus den Wagen zu werfen.
10. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 100 *M* bestraft, sofern nicht

nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe
verwirkt ist.

Oldenburg, den 15. Juli 1916.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1916.) 64. Stück

Inhalt:

- N^o. 132. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o. 133. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1916, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

N^o. 132.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 20. Juli 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 20. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphen-

gebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Überschrift den Zusatz:
Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. I ist einzuschalten:
Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackriegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen:

800 .

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle 10 “ zu setzen:
im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400“ zu setzen:

800 .

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen. In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos“ zu setzen:

der Gebühr .

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:

sind ,

die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:

Derselbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten:

Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen, durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nacherhoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 133.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
Oldenburg, den 20. Juli 1916.

Die am 1. August 1916 in Kraft tretende Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Oldenburg, den 20. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichung“ ist als letzter Abs. einzuschalten:

III Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.

3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:
Pressetelegramme.

§ 15a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Pressetelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 12. August 1916.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1916, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
- N^o. 135. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o. 136. Verordnung vom 9. August 1916, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

N^o. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 21. Juli 1916.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907
S. 317 ff.)

1. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militär- anwärttern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militär- anwärttern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweismare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzuges so weit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln.

Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellen- ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

(5) Militäranwärtter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf,

in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

II. Bei den Kommunalbehörden usw.
(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militär-anwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militär-anwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweismbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs so weit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 12.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst über-

nommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Oldenburg, den 21. Juli 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N^o. 135.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 27. Juli 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 27. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechsln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und

der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

§ 10 C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorzeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

§ 11 2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 136.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Kastede, den 9. August 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, das Ministerium des Innern und die Regierungen in Cutin und Birkenfeld haben das zur Ausführung dieser Wahl Erforderliche nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 17. April 1909 anzuordnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 9. August 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Schmidt.

The second part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

The first part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

The second part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

The third part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

The fourth part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

The fifth part of the work is devoted to the study of the
 the two systems of the system.

(Sachl.) Friedrich August, 1790

Dr. Schmidt



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1916.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1916, betreffend die „Frau Ida Koffenhaschen-Gedächtnisstiftung“.
- N^o 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1916, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
- N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1916 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.

N^o 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Frau Ida Koffenhaschen-Gedächtnisstiftung“.
Oldenburg, den 4. August 1916.

Nachdem der Gasthofbesitzer Georg Koffenhaschen in Erfurt eine „Frau Ida Koffenhaschen-Gedächtnisstiftung“ errichtet und bestimmt hat, daß ihre Einkünfte für oldenburgische Kriegsbeschädigte oder deren Angehörige verwendet oder, soweit sie einmal für diesen Zweck zeitweilig nicht mehr erforderlich sein sollten, ganz oder teilweise zum Kapital geschlagen werden oder zur Unterstützung anderer bedürftiger Oldenburger dienen sollen, ist die Verwaltung der Stiftung der Großherzoglichen Kommission für die Ver-

waltung der Fonds und milden Stiftungen zu Oldenburg
übertragen worden.

Oldenburg, den 4. August 1916.

Staatsministerium.

Scheer.

Dr. Schmidt.

N^o. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der
mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und
Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär-
anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 12. August 1916.

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern und In-
habern des Anstellungsscheines im oldenburgischen Staats-
dienst vorbehaltenen Stellen (Anlage III der Bekannt-
machung des Staatsministeriums vom 26. August 1909)
wird nachstehend neu bekanntgegeben.

Oldenburg, den 12. August 1916.

Staatsministerium.

Scheer.

Dr. Schmidt.

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im
oldenburgischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen.

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Zu den mit * bezeichneten Stellen sind die dabei in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführten Aufrückstellen vorhanden und den Militäranwärtern usw. im Wege des Aufrückens und der Beförderung zugänglich. Das Aufücken und die Beförderung erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 der „Grundsätze“ ohne Vorzug der Militäranwärter unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Fähigkeiten und Leistungen aller in dem betreffenden Dienstzweige angestellten oder beschäftigten Beamten.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------------	--	---	-------------

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Mittlere und Kanzlei- beamte:		
Registraturgehilfen	zur Hälfte	Sekretariat des Ge- samtministeriums
Expedienten (Kanz- listen) Protokollführer und die vom Staate be- zahlten Lohnschrei- ber		Sekretariat des Gesamtministe- riums, mit Aus- nahme der Stel- len, bei denen die Vergütung nach der Arbeitsstunde oder nach Maß- gabe der geleiste- ten Arbeit ge- währt wird
Unterbeamte:		
Boten (Vollziehungs- beamte, Diener) Hauswarte Pfortner Wächter (Kassenwäch- ter, Nachtwächter)		Sekretariat des Gesamt- ministeriums

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

Haus- und Zentral- Archiv.		
Mittlere Beamte:		
Registrator Kanzlist	} zur Hälfte	} Sekretariat des Gesamt- ministeriums

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------------	--	---	-------------

III. Ministerium der Justiz.

1. Gerichte u. Staats- anwaltschaften.

Mittlere Beamte:

Gerichtsvollzieher

Gerichtsaktuar-
gehilfen* (Registrator-
gehilfe bei der
Staatsanwaltschaft)

zur Hälfte

*Gerichtsaktuare,
Registrator bei
der Staatsan-
waltschaft

Unterbeamte:

Gerichtsvollzieher-
gehilfen

2. Gefängnis- verwaltung.

Mittlere Beamte:*

Gehilfe des Inspektors
Kassierer
Gehilfe des Kassierers
Buchhalter
Lagermeister
Oberaufseher

zur Hälfte

Sekretariat des
Gesamt-
ministeriums

*Inspektoren

Unterbeamte:

Erster Aufseher
Aufseher (Nachtauf-
seher, Hilfsaufseher)
Gefangenwärter
Gefangenwärtergehilfe
Gasbrenner

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------------	--	---	-------------

IV. Ministerium der Kirchen und Schulen.

Mittlere Beamte: Sekretär und Revisor beim Evangelischen Oberschulkollegium, Registrator daselbst, Sekretär und Regi- strator beim Katho- lischen Oberschul- kollegium, Registrator bei der öffentlichen Biblio- thek	zur Hälfte	Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Unterbeamte: Seminarverwalter			

V. Ministerium des Innern.

Regierungen.			
Mittlere Beamte: Aktuargehilfen (Regi- straturgehilfen, Re- visionssgehilfen)	* zur Hälfte	Sekretariat des Gesamt- ministeriums	*Amtsaktuare, Re- gistratoren und Revisoren bei den Regierungen und Registrator bei der Gewerbeinspektion
Ämter.			
Mittlere Beamte: Aktuargehilfen*	zur Hälfte		
Unterbeamte: Amtschließer			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Polizeidirektion.			
Mittlere Beamte: Polizeiaktuar	zur Hälfte	}	
Statistisches Landes- amt.			
Mittlere Beamte: Hilfsrevisoren*	zur Hälfte		*Revisoren beim Statistischen Lan- desamte
Heil- und Pflege- anstalt Wehnen.		}	
Mittlere Beamte: Verwalter			
Kassierer Oberaufseher Oberpfleger	zur Hälfte		
Unterbeamte: Maschinist		Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Bauwesen.		}	
Mittlere Beamte: Bauaufseher für den Hochbau			
Wegemeister (Stra- ßen- aufseher) Strombauaufseher	zur Hälfte		
Kanalbau- verwaltung.			
Mittlere Beamte: Kanalaufseher	zur Hälfte		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Schiffahrtswesen. Unterbeamte: Hafenwärter Hafenaufseher Schleusenwärter*			*Schleusenmeister
Landesökonomie- wesen. Mittlere Beamte: Registrator	zur Hälfte		
Gendarmerie (im Fürstentum Birkenfeld). Unterbeamte: Gendarmen*		Sekretariat des Gesamt- ministeriums	*Wachtmeister
Landesparkasse. Mittlere Beamte: Kassengehilfen*	zur Hälfte		*Kassierer, Hauptkassierer, Gegenbuchführer, Buchhalter
Staatliche Kredit- anstalt. Mittlere Beamte: Kassengehilfen* Kanzleibeamte: Kanzleihilfe	zur Hälfte		*Kassierer, Buchhalter, Revisor

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärwärter und Inhaber des An= stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm= ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe= halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be= werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Ersparungskasse in Birkenfeld. Assistent	zur Hälfte	Sekretariat des Gesamt= ministeriums	

VI. Ministerium der Finanzen.

<p>Forstwesen. Unterbeamte:</p> <p>Forstaufseher Holzwärter</p>	<p>soweit diese Stel= len nicht mit Forst= versorgungsbe= rechtigten oder mit auf Forstversor= gung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.</p>	<p>Sekretariat des Gesamt= ministeriums</p>	
<p>Zoll- und Steuer= verwaltung. Unterbeamte:</p> <p>Grenzaufseher (berit= tene Grenzaufseher, Abteilungsführer) und Steuerauf= seher † ° *</p> <p>Bootsführer ° Amtdiener</p>		<p>Zolldirektion</p>	<p>† Bis zu einem Drittel kann mit Zivilpersonen be= setzt werden. ° Bewerber dürfen das 36. Lebens= jahr nicht über= schritten haben. * Zolleinnehmer I. und II. Klasse, Zollamtsassisten= ten, Revisoren, Registrator (zu= gleich Revisions= beamter).</p>

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen	
Kataster- und Ver- messungswesen. Mittlere Beamte:				
Revisor Katasterrevisor	} zur Hälfte	} Sekretariat des Gesamt- ministeriums		
Domäneninspektion. Mittlere Beamte:				
Registrator	} zur Hälfte			
Eisenbahn- Verwaltung. Mittlere und Kanzlei- beamte:				
Diätarische Bureau- assistenten Beamte III. Klasse des Bureau- u. Kassendien- stes* (etat- mäßige)	} zur Hälfte	} Eisenbahn- direktion	*Beamte II. und I. Klasse des Bureau- und Kassendienstes	
Diätarische Stations- assistenten Etatmäßige Sta- tionsassistenten*	} zu zwei Dritteln			*Beamte II. und I. Klasse des mittleren Stationsdienstes
Bureaugehilfen Kanzleihilfen	} zur Hälfte			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfang sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Unterbeamte:</p> <p>Jahrfartendrucker Magazinaufseher Weichenwärter*</p> <p>Lademeister Rangierbremsler Rangierer*</p> <p>Stationspfortner und Bahnsteigschaffner</p> <p>Brückenwärter Schaffner* Bremsler Lokomotivputzer Lokomotivvorarbeiter Wander-, Block- und Haltepunktwärter Bahn- und Schranken- wärter</p>		<p>Eisenbahn- direktion</p>	<p>*Expedierende Weichenwärter, Stationsaufseher II. und I. Klasse</p> <p>*Rangiermeister</p> <p>*Zugführer</p>

N^o. 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufs-
trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.
Oldenburg, den 15. August 1916.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufs-
abzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, hat das
Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die staatliche Anerkennung von Trachten oder Abzeichen
als Berufstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung
in der Krankenpflege erfolgt durch das Ministerium des
Innern.

Oldenburg, den 15. August 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. Sept. 1916.) 67. Stück.

Inhalt:

N^o. 140. Verordnung vom 11. September 1916 zum Gesetz vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

N^o. 140.

Verordnung zum Gesetz vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Rastede, den 11. September 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Einziger Paragraph.

In dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, wird zwischen Ziffer VIII und IX folgende neue Bestimmung eingefügt:

VIIIa. Scheckverkehr und Geschäftsverkehr
in laufender Rechnung.

§ 25a. Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums den Scheckverkehr und den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung einführen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sparkonten und Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Kassel, den 11. September 1916.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Kuhstrat. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1916.) 68. Stück.

Inhalt:

- N^o 141.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 142.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.
- N^o 143.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1916, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

N^o 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 9. September 1916.

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) wird folgendes bestimmt:

In Ziffer 1 ist das am Ende der zweiten Zeile stehende Komma zu streichen.

Hinter Ziffer 10 ist einzufügen:

Zu § 92c der Ausführungsbestimmungen.

10a. Wegen der Bestimmung der Amtsstellen zum Ver-

kaufe der Frachtstempelmarken siehe Ziffer 2 Absatz 1 und 3. Zum Abstempeln der Vordrucke zu Frachturkunden sind das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die Hauptzollämter Barel und Brake befugt.

Ferner werden von den Eisenbahn-Abfertigungsstellen, insoweit es ihre Anfertigungsbefugnisse erfordern, Frachtstempelmarken zu 10 und 20 Pfg. sowie Frachtbrieft (zu Gil- und Frachtstückgutsendungen) und Paketadressen mit eingedrucktem Stempelzeichen zum Verkauf bereit gehalten. Im Bedarfsfalle können jedoch auch andere Markenwerte, als wie vorstehend angegeben, abgegeben werden.

Zu § 92d der Ausführungsbestimmungen.

- 10b. Für die Dienststellen der Großherzoglichen Staatseisenbahn meldet die Eisenbahndirektion, für die Dienststellen der Kleinbahnen melden die Verwaltungen der Bahnen den als eisernen Bestand erforderlichen Bedarf in einem Posten für jede Markensorte bei dem Hauptsteueramte Oldenburg an. Bei Anmeldungen der Kleinbahnverwaltungen ist über die etwaige Bestellung einer Sicherheit Entscheidung zu treffen. Für die Bestellung der Sicherheit sind die Vorschriften der Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Herzogtum Oldenburg maßgebend. Das Hauptsteueramt Oldenburg ist für die ordnungsmäßige Bestellung der Sicherheit verantwortlich und hat bei Gefahr von Verlusten alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung der Staatskasse zu treffen. Nach Bestellung der etwa verlangten Sicherheit übersendet das Hauptsteueramt Oldenburg die Marken ohne Entrichtung der Abgaben gegen Empfangsbcheinigung an die anmeldende Behörde (Verwaltung). In der Empfangsbcheinigung, deren Prüfung sich auch auf die ordnungsmäßige Vollziehung zu erstrecken hat, ist der Empfang der

nach den einzelnen Wertbeträgen aufzuführenden Markenmengen in Ziffern und Buchstaben anzuerkennen und die Verpflichtung auszusprechen, dem Hauptsteueramt Oldenburg auf Verlangen die Marken zurückzuliefern oder den Wertbetrag der fehlenden Marken zu ersetzen. Die als eiserner Bestand verarbeiteten Marken sind im Reichsstempelzeichenbuche nicht in Abgang zu bringen, die Empfangsbescheinigung gilt als Bestand. Jedoch sind in einem besonderen Hefte zum Reichsstempelzeichenbuche, das ebenso wie die Empfangsbescheinigung vom Hauptsteueramte Oldenburg dauernd und sicher aufzubewahren ist, die Marken festzuhalten.

Vordrucke zu Frachtturkunden sind von den nach Absatz 1 zur Verschreibung des eisernen Bestandes an Marken zuständigen Behörden und Verwaltungen zur Abstempelung als eiserner Bestand ohne Entrichtung der Abgabe beim Hauptsteueramte Oldenburg anzumelden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung. Art, Stückzahl und Wertbetrag der abgestempelten Vordrucke sind in dem Reichsstempelzeichenbuche in der Spalte Bemerkungen nachrichtlich zu vermerken. Die Vermerke sind in die Anlage 7 zu der Reichsteuerübersicht für das 1. bis 4. Vierteljahr zu übernehmen. Die Eintragung in das Anmeldebuch ist mit der Anmeldung, der Genehmigung des Hauptsteueramts zur Abstempelung ohne Abgabenerhebung und der beglaubigten Abschrift der Empfangsbescheinigung zu belegen.

Zu § 94 der Ausführungsbestimmungen.

- 10c. Zur Erhebung der Frachtturkundenstempelabgabe für Militärgut- und Militärtiersendungen, deren Beförderungskosten gestundet werden, ist nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Hinter Ziffer 29 ist einzustellen:

Zu § 210 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen.

30. Den Dienststellen der vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Eisenbahnen darf im Falle des § 210 Absatz 1 Satz 3, 4 Ersatz der Stempelzeichen nicht deshalb verweigert werden, weil die Steuerstelle den Ersatz auf Grund des § 210 Absatz 3 Satz 1 abgelehnt haben würde. Ergeben sich Unzuträglichkeiten, so ist der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Die jetzige Ziffer 30 wird in 30a abgeändert.

Zu Ziffer 31. In der Überschrift ist hinter 218 einzuschalten: „und 222“, sodann ist am Schlusse der Ziffer 31 als 4. Absatz anzufügen:

Bei Prüfung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 6 ist auch darauf zu achten, daß der eiserne Bestand (§ 92d) ungefähr dem Monatsbedarf entspricht. Erforderlichenfalls ist die Herabsetzung zu veranlassen.

Oldenburg, den 9. September 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

N^o. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 13. September 1916.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Amtes — Stadtmagistrats — erforderlich.

§ 2.

Das Amt (Stadtmagistrat) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeugs dem zuständigen Wegebeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 4.

Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher, bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
- c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit,

wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

- d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5.

Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fahrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und festgedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6.

Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 8.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11.

Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13.

Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14.

Die Fahrzeuge dürfen höchstens 2 Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von 3 Anhängern erteilt werden.

§ 15.

Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in un-

mittelbarer Nähe von Chaussees und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh;
- b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeise zu vermeiden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M.* bestraft.

§ 17.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Oldenburg, den 13. September 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.

№ 143.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 18. September 1916.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 18. September 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Oktober 1916.) 69. Stück.

Inhalt:

N^o 144. Verordnung vom 19. Oktober 1916, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o 144.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Kastede, den 19. Oktober 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf
Donnerstag, den 9. November d. J^s.,
ordentlich einberufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im alten Landtagsgebäude vormittags 11¹/₂ Uhr beginnen und nachmittags im neuen Landtagsgebäude fortgesetzt werden.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum
21. Dezember d. J^s.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Kastede, den 19. Oktober 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Verzeichnis

der in der Bibliothek vorhandenen Bücher

Band XXXIX (1844) 114

Verzeichnis

Das Verzeichnis von 1844 ist durch die Ausgabe von 1845 ersetzt worden.

M 114

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845.

Das Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845, ist durch die Ausgabe von 1845
ersetzt worden.

Das Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845, ist durch die Ausgabe von 1845
ersetzt worden.

Das Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845, ist durch die Ausgabe von 1845
ersetzt worden.

Das Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845, ist durch die Ausgabe von 1845
ersetzt worden.

Das Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des adelichen Landtags
zu Oldenburg, den 1. März 1845, ist durch die Ausgabe von 1845
ersetzt worden.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 11. Novbr. 1916.) 70. Stück.

Inhalt:

- N^o 145. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1916 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

N^o 145.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 18. Oktober 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,

am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des

beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1916.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über

die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 30. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

1. Unter I a. A. 1a Güterverzeichnis. Hinter dem Absatz „Ammoncahücit Fram“ ist einzuschalten:
„Ammoncahücit Fram 16“.
2. Ebenda. Hinter dem Absatz: „Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben“ wird angefügt: „und Zahlen“.
3. Ebenda. Hinter dem Absatz: „Ammon-Nobelit mit angehängten Buchstaben A, B, C usw.“ ist einzuschalten:
„Ammonraschit I, II, III, IV.“
4. Ebenda. Hinter „Detonit V usw.“ ist einzuschalten:
„Detonit VI auch mit Buchstaben“.
5. Ebenda. Die mit: „Raschit III, IV, V und VI“ beginnenden Absätze werden gestrichen.
6. Ebenda. Hinter Titanit V ist einzuschalten: „Titanit 6“.
7. Ebenda. Im Absatz „Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit usw.“ ist am Schlusse anzufügen: „Wetter“

- Westfalit" auch mit den Zahlen I, II, III usw. und den Buchstaben A, B, C usw."
8. Unter I a. A. 1 d Güterverzeichnis. Hinter Cahücit ist einzuschalten: „Luxemburger Sicherheitspulver.“
9. Ebenda. Hinter „Kaschit II“ wird die Zahl „II“ gestrichen.
10. Unter I a. A. 2 b. Güterverzeichnis werden die Stoffe in nachfolgender Reihenfolge unter Berücksichtigung der Ergänzungen aufgeführt:
- „Albit, Gesteins-Albit auch mit Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.
 - Wetter-Albit, Kohlen-Albit auch mit Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.
 - Alfalsit I.
 - Alfalsit A und B.
 - Barbarit mit den Zahlen I, II, III usw.
 - Gelatine-Barbarit.
 - Bomlit I, II, III.
 - Cheddit.
 - Chloratbaldurit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
 - Chloratzite (Wetter-, Kohlen-Chloratzite) auch mit Zahlen I, II, III usw.
 - Chlorcahücit.
 - Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Gesteins-Halalite auch mit Zahlen I, II, III usw.
 - Hammonit auch mit Zahlen oder Buchstaben.
 - Helagon.
 - Helit.
 - Kiwit mit Zahlen I, II, III und IV.
 - Gesteins-Koronit sowie Gesteins-Favorit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
 - Gesteins-Koronit F und F I.

- Kohlen=Koronit sowie Kohlen=Javorit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- L. C. Pulver: auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- Miedziankit I, Egelit und Kieselbacher Chloratsprengstoff.
- Wetter=Miedziankit D. III.
- Naphthalit, Wetter=, Gesteins=Naphthalit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- Peragon.
- Perchlorid oder Wetter=Perchlorid.
- Perilit.
- Gesteins=Permonit, Permonit I.
- Wetter=Permonit, Permonit II.
- Permonit A. sowie Gesteins=Leonit.
- Perjalit.
- Wetter=Perjalit und Gesteins=Perjalit auch mit Buchstaben oder Zahlen sowie Neu=Leonit.
- Petrolit mit Zahlen I, II, III usw.
- Plessit, Wetter=Plessit III.
- Chlorat=Nivalit.
- Silesia sowie Markanit mit Buchstaben A, B, C usw.
- Wilhelmit, Kohlen=, Wetter=Wilhelmit auch mit Zahlen I, II, III usw.
- Yonkit I, II, III."
11. Unter I b. 3 a. Güterverzeichnis. Der Absatz β ist zu streichen. Die Bezeichnung des vorhergehenden Absatzes mit „a“ fällt fort.
12. Ebenda. Spalte: Verpackung Absatz (2). — 2. Hinter dem ersten Wort des Absatzes „Munitionszündspiegel“ fällt das „a“ fort.
13. Der nächste Absatz (2). 3 ist zu streichen.
14. Unter I c 2 d. Güterverzeichnis. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Knallkörper, die mittels Schlagvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln, Pappzündhütchen, Zündspiegel, (Liliputmunition und dergleichen), die hauptsächlich einen Knall hervorrufen sollen oder für Spielzwecke bestimmt sind, von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.“

15. Unter II. 9. Güterverzeichnis. Das Fußnotenzeichen bei der Ziffer 9 ist hinter den Klammerinhalt „(Dreh-, Bohrspäne und dergl.)“ zu setzen und dahinter anzufügen: „Späne von Zink, Aluminium und Zink-Aluminium-Verbindungen, auch gefettet sowie Zink, Aluminium oder Zink-Aluminiumstaub“.
16. Unter III. 7. Güterverzeichnis ist am Schlusse der Ziffer 7 aufzunehmen: „ferner Monochlorbenzol“.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Nov. 1916.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 148. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. November 1916, betreffend Enteignungen zur Errichtung einer Zweiganstalt der Fleischmehlfabriken J. G. Grotfaß, G. m. b. H., im Amte Zeven.

N^o 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Aus Anlaß der Aufhebung des Scheckstempels und zur Durchführung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. September 1916 wird in Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) folgendes bestimmt:

Im 2. Absatz in der dritten Zeile hinter „(Gemeinde Dedesdorf)“ und am Schlusse des dritten Absatzes ist einzuschreiben „— s. jedoch Ziffer 17a —“.

Im 1. Absätze der Ziffer 1 sind in der siebten und achten Zeile das Semikolon und die Worte „von Schecks und ihnen gleichgestellte Quittungen (Tarifnummer 10)“ zu streichen.

Im 4. Absätze derselben Ziffer ist hinter „(Tarifnummer 9)“ einzuschalten „für Warenumsätze (Tarifnummer 10)“ und am Schlusse dieses Absatzes nachzuführen: „Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 10 sind auch die Nebenzollämter II. Klasse befugt.“

Der 6. Absatz derselben Ziffer ist zu streichen.

In der zweiten Zeile des 1. Absatzes der Ziffer 2 sind die Bindestriche hinter dem Worte „Personenfahrkarten“ zu streichen und durch das Wort „marken“ zu ersetzen. Dasselbst sind die Worte „und Scheckstempelmarken,“ zu streichen.

In der ersten Zeile des 3. Absatzes derselben Ziffer sind die Worte „Frachtturkunden- und Scheckstempelzeichen“ in „Frachtturkundenmarken“ abzuändern.

Hinter Ziffer 17 ist einzufügen:

Zu §§ 159 und 160 der Ausführungsbestimmungen.

17a. Oberbehörde (Direktivbehörde) für die Verwaltung der Reichsstempelabgabe von Warenumsätzen ist für das Herzogtum, einschl. der Gemeinde Dedesdorf, die Zolldirektion. Zuständig zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe von Warenumsätzen sind je innerhalb ihres Bezirks die Hauptzollämter Barel und Brake, das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die sämtlichen Nebenzollämter I. und II. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums. Dem Bezirk des Hauptzollamts Brake wird die Gemeinde Dedesdorf hinzugelegt.

Als Steuerstelle für die staatlichen Betriebe wird das Hauptsteueramt Oldenburg bestimmt. Dieses setzt die Abgabe fest auf Grund der Anmeldungen, welche die einzelnen Zentralstellen (z. B. Forstverwaltung, Eisenbahndirektion usw.) je für ihren Verwaltungsbereich einzureichen haben.

Zu der vorgeschriebenen Anmeldung sind amtliche Vor-
drucke zu verwenden, die dem in Nr. 40 des Zentralblatts
für das Deutsche Reich vom 11. September 1916 gegebenen
Muster 29a zu entsprechen haben.

Die Anmeldung kann jedoch auch mündlich zu Protokoll
der betreffenden Steuerstelle erfolgen. Tritt dieser Fall ein,
so ist hierbei nach § 160 Absatz 5 der Ausführungs-
bestimmungen zu verfahren.

Zu § 161 der Ausführungsbestimmungen.

17b. Zwischen dem 8. und 15. Dezember jeden
Jahres, erstmalig im Jahre 1916, haben die Hauptämter
die Steuerpflichtigen zur Anmeldung ihres steuerpflichtigen
Umsatzes und zur Entrichtung der Abgabe durch öffentliche
Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen und in
den gelesenen Lokalblättern aufzufordern.

Als Anleitung für eine solche Bekanntmachung dient
das im obenerwähnten Zentralblatt abgedruckte Muster 29b.
Jedes Hauptamt hat jedoch für seinen Hauptamtsbezirk die
für jede einzelne Steuerstelle in Frage kommenden Gemein-
den in der Bekanntmachung zu benennen.

Zu § 162 der Ausführungsbestimmungen.

17c. Die Steuerstellen haben im Laufe des Dezember
den in die Steuerrolle eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen
einen Anmeldungsvordruck kostenfrei zuzustellen.

Zu § 163 der Ausführungsbestimmungen.

17d. Die Steuerstellen führen über die in ihrem Bezirke
ansässigen Personen und Gesellschaften, welche nach Art und
Umfang ihres Gewerbebetriebes für die Entrichtung der Abgabe
in Betracht kommen, Steuerrollen nach anliegendem Muster.

Die Steuerrolle ist für jede Gemeinde gesondert anzu-
legen. Sie ist für eine Reihe von Jahren, beginnend mit
dem Steuerjahr 1916, bestimmt, es sind daher für jeden
Steuerpflichtigen zwei Blattseiten vorzurichten. In Spalte 1
ist dasjenige Steuerjahr (Kalenderjahr) anzugeben, für welches
das in Spalte 7 angegebene Anmeldungsbuch geführt wird.

Die Spalten 2 und 3 sind im unmittelbaren Anschluß an den bezüglichen Vorgang, Spalte 4, 5 und 7 gleichzeitig mit dem Stempelansatz, Spalte 6 gleichzeitig mit dem Eintrag der geleisteten Zahlung im Anmeldungsbuch auszufüllen. In letzterer Spalte sind auch die vierteljährlichen Abschlagszahlungen, die Nacherhebungen und Erstattungen vorzutragen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind jeweils besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz des Steuerpflichtigen wichtige Umstände zu vermerken.

Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse haben auf Grund ihrer Steuerrollen Listen über die für die Entrichtung der Abgabe vermutlich in Betracht kommenden Personen und Gesellschaften, für jede Gemeinde gesondert, aufzustellen und dieselben bis spätestens Ende November, erstmalig bis Ende November 1916, den zuständigen Hauptämtern zu übersenden, welche für die Weitergabe an die ihnen unterstellten Steuerstellen zu sorgen haben. Für die Folge brauchen diese Listen sich nur auf die Zu- und Abgänge zu erstrecken.

Zu § 216 der Ausführungsbestimmungen.

In Ziffer 31 sind unter b die Worte „und 10“ zu streichen und unter c daselbst hinter 7 einzuschalten „10“. Der Schlusssatz unter c ist zu streichen.

Zu § 227 der Ausführungsbestimmungen.

Statt § 227 ist zu setzen „§§ 227 und 228“.

In der ersten Zeile der Ziffer 34 ist hinter „Einnahmebuch“ einzufügen „A“.

Hinter Ziffer 34 ist einzuschalten:

34a. Die Einrichtung des Einnahmebuchs B und des Anmeldungsbuchs B hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Meyer.

(Steuerstelle).

Gemeinde

Steuerrolle

über

(Benennung der Steuerstelle)

die im Bezirke des zu
 ansässigen Personen und Gesell-
 schaften, welche nach Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs
 für die Entrichtung des Warenumsatzstempels in Betracht
 kommen.

Angefangen:

Geschlossen:

Geführt von

Diese Steuerrolle enthält
 . . . Blätter, welche mit einer
 hier angefügten Schnur durch-
 zogen sind.

.

Anmerkung: Die Anfügung der Schnur unterbleibt,
 wenn es sich um fest eingebundene Bücher
 handelt.

№. 148.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen
zur Errichtung einer Zweiganstalt der Fleischmehlfabriken J. G.
Grotkaß, G. m. b. H., im Amte Sever.

Rastede, den 17. November 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April
1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von
den Fleischmehlfabriken J. G. Grotkaß, G. m. b. H., zu
errichtende Zweiganstalt im Amte Sever.

Entschädigungs verpflichtet sind die Fleischmehlfabriken
J. G. Grotkaß, G. m. b. H., in Bremen.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt
Sever bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Rastede, den 17. November 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1916.) 72. Stück.

Inhalt:

- № 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1916, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse.

№ 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse.

Oldenburg, den 12. Dezember 1916.

1. Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, welche am Kriege teilgenommen und früher eine höhere Lehranstalt besucht haben, eine besondere „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer (Kriegsreiseprüfungsordnung)“ festzustellen und die auf Grund dieser Ordnung erteilten Reisezeugnisse gegenseitig anzuerkennen.

2. Bedingung für die Zulassung zu der Sonderprüfung ist der Nachweis, daß der sich Meldende im Heeresdienste am Kriege teilgenommen und vor dem Eintritt in das Heer an einer höheren Lehranstalt mindestens die regelrechte Versetzung nach der Untersekunda (sechste Klasse) er-

langt hat. Die Mindestzeit der Vorbereitung für die Prüfung beträgt für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Unterprima (achte Klasse) versetzt waren, ein halbes Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Obersekunda (siebente Klasse) versetzt waren, ein Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Untersekunda (sechste Klasse) versetzt waren, ein und ein halbes Jahr.

3. Die Art der Vorbereitung für die Sonderprüfung zu bestimmen, ist Sache der einzelnen Bundesregierungen. Bei denjenigen jungen Leuten, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllen, jedoch an staatlich eingerichteten Lehrgängen nicht teilgenommen haben, findet keine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

4. Die Sonderprüfung ist nach folgender

„Ordnung der Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer“

abzuhalten:

1. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten: ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von zwei einfacheren mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, ferner
 - a) bei den Gymnasien: je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen ins Deutsche;
 - b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und eine französische oder englische Arbeit (Übersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit);
 - c) bei den Oberrealschulen: eine französische oder eine englische Arbeit (Übersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit) und eine Aufgabe aus der Physik oder der Chemie.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die Geschichte und die Mathematik, ferner

a) bei den Gymnasien: die lateinische und die griechische Sprache;

b) bei den Realgymnasien: die lateinische, eine neuere Sprache und Physik;

c) bei den Oberrealschulen: die französische, die englische Sprache und die Chemie oder die Physik.

In der mündlichen Prüfung kann auch auf solche Gegenstände eingegangen werden, mit denen sich der Prüfling nach seiner Angabe besonders eingehend beschäftigt hat.

5. Bei befriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten kann, falls auch genügende Leistungen des Unterrichts in den Lehrgängen vorliegen, von der mündlichen Prüfung in den betreffenden einzelnen Fächern abgesehen werden. Im Deutschen findet entsprechend den allgemeinen Bestimmungen nur eine schriftliche Prüfung statt.

Das Gesamturteil für jedes Fach wird festgestellt auf Grund der Leistungen in den Lehrgängen und der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Für die Fächer der Sonderklassen, welche nicht Gegenstände der Prüfung sind, werden in das Reisezeugnis die Prädikate der Fachlehrer aufgenommen; sie sind bei der Wertung der gesamten Leistungen zu berücksichtigen.

6. Im übrigen gelten für die Sonderreiseprüfungen die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung, nur sind für die Anfertigung der beiden mathematischen Arbeiten dreieinhalb, für die Übersetzungen in den Sprachen je 2 Stunden, unter entsprechender Vereinfachung der Aufgaben, anzusetzen. Dem Regierungskommissar steht die Befugnis zu, die mündliche Prüfung in dem einen oder anderen Fach bei einzelnen Prüflingen abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen. Der Ausgleich nicht genügender Lei-

stungen in einzelnen Lehrgegenständen durch die Leistungen in anderen Lehrgegenständen ist statthast.

7. Für die zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die Lehrziele, welche aus den Lehrplänen und Lehraufgaben für die in Preußen einzurichtenden Sonderklassen sich ergeben (Anlage).

Nachdem vorstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse die Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen gefunden hat, wird sie mit Höchster Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß die Direktionen der Gymnasien und Oberrealschulen den Kriegsteilnehmern auf Wunsch nähere Auskunft geben über die Durchführung der Vereinbarung.

Oldenburg, den 12. Dezember 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Kuhstrat.

Dr. Schmidt.

Anlage.**Lehrpläne und Lehraufgaben für die Sonderklassen
der Kriegsteilnehmer in Preußen.**

Vorbemerkung: Die Lehraufgaben sind gemeinsam für die halbjährigen und ganzjährigen Lehrgänge aufgestellt. In den letzteren ist, bei den geringeren Vorkenntnissen der Teilnehmer, mit leichteren Aufgaben zu beginnen und langsamer vorzugehen.

A. Der Unterricht erstreckt sich

1. in den Gymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte und Mathematik mit Physik;
2. in den Realgymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, eine neuere Fremdsprache — nach Wahl des Teilnehmers Französisch oder Englisch —, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie);
3. in den Oberrealschulen auf Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie).

B. Die Unterrichtszeit ist auf 24 Stunden wöchentlich, 4 Stunden täglich zu bemessen. Es sind in der Regel anzusetzen:

1. für die gymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 7 Stunden, Griechisch 6 Stunden, Geschichte 2 Stunden, Mathematik mit Physik 4 Stunden (24 Stunden);
2. für die realgymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 4 Stunden, neuere Fremdsprache 4 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Physik 3 Stunden (24 Stunden);

3. für die Oberrealschul-Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Französisch 3 Stunden, Englisch 3 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Naturwissenschaften 5 Stunden (24 Stunden).

Einzelne Verschiebungen in dieser Stundenverteilung können den Lehrerkollegien überlassen bleiben.

C. Der regelmäßige Unterricht ist auf die Vormittage zusammenzulegen, damit die Nachmittage für häusliche Arbeiten freibleiben. Doch können auch gelegentlich größere Klassenarbeiten, wie deutsche und neu sprachliche Aufsätze und mathematische Arbeiten, um den regelmäßigen Unterricht nicht zu sehr zu schmälern, auf die Nachmittage gelegt werden.

D. In der Art des Unterrichts ist möglichst auf Selbstbetätigung der jungen Leute: zusammenhängenden Vortrag und gegenseitige Kritik hinzuwirken.

E. Lehraufgaben für die einzelnen Fächer.

Evangelische Religion:

Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit kurzem Überblick über die Entwicklung bis zur Reformation. Einführung in das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse unserer Zeit. Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften behufs Orientierung in den Fragen der Weltanschauung und Lebensauffassung der Gegenwart.

Katholische Religion:

Folgende Lehrgegenstände sind kursorisch zu behandeln: Aus der Glaubenslehre: die Lehre von Gott und der göttlichen Vorsehung, die Lehre von der Gottheit Christi, die Lehre von der Kirche und ihrer Autorität in Lehre und Gebot; aus der Sittenlehre: die Lehre vom Gewissen, Belehrung über Staat, Familie und Sozialismus, Belehrung über den Empfang der hl. Sakramente (Buße, Eucharistie,

Ehe); aus der Kirchengeschichte: die wichtigsten Ereignisse seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts.

Deutsch:

Einige Aufsätze, davon mindestens in jedem Halbjahr ein Klassenaufsatz. In der Regel sind mehrere Aufgaben zur Auswahl zu stellen, auch kann auf besondere Wünsche der jungen Leute eingegangen werden. Gelegentliche sprachliche und sprachgeschichtliche Belehrungen.

Durchnahme einiger Werke der klassischen und der neueren Dichtung. Besprechungen über bedeutsame Prosawerke (siehe Lehrpläne, Methodische Bemerkungen für das Deutsche, unter Nr. 8). Daran anknüpfend Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Literatur, Anregung zur Privatlektüre.

Übung im freien Vortrag über selbstgewählte Aufgaben.

Lateinisch:

A. Gymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre.

Lesen ausgewählter Abschnitte aus Livius, Ciceros leichteren philosophischen Schriften, Tacitus' Germania und Annalen. Übung im unvorbereiteten Übersetzen. Auswahl aus Horaz.

B. Realgymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Cäsars Bellum civile, Livius und Tacitus' Germania.

Griechisch:

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Platon und aus Herodot oder Thukydides. Eine Tragödie des Sophokles oder Euripides. Auswahl aus Homer.

Französisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule).

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Übungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der

Sprache. Übersetzungen aus dem Deutschen oder freie Darstellungen (Wiedergabe von Gelesenem) als Übungsarbeiten. Lesen von gehaltvollen Prosaschriften und Dichtungen.

Englisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule).

Wie Französisch.

Geschichte:

Deutsche Geschichte vom Jahre 1806 ab bis zur Gegenwart. Rückblicke auf die frühere Entwicklung. Die Beziehungen Deutschlands zu den anderen Kulturstaaten, besonders mit Rücksicht auf den Weltkrieg, Wirtschafts- und handelspolitische Erörterungen. Wiederholungen aus verschiedenen Gebieten der Erdkunde. Die jungen Leute sind zur Lektüre bedeutsamer geschichtlicher Werke anzuleiten.

Mathematik:

A. Gymnasium.

Wiederholungen aus den früheren Gebieten der Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie.

Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen mit Anwendung auf die Zinseszins- und Rentenrechnung. Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl.

Fortsetzung der Übung in der Trigonometrie und Stereometrie.

Der Koordinatenbegriff. Einzelne ausgewählte Teile der Physik.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

Wie am Gymnasium, dazu: Aufgaben über Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene. Grundlehren der darstellenden Geometrie.

Naturwissenschaften (Physik und Chemie):

Realgymnasium und Oberrealschule.

Die in den allgemeinen Lehrplänen angegebenen Lehraufgaben in ausgewählten Abschnitten.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Dezbr. 1916.) 73. Stück.

Inhalt:

N^o 150. Verordnung vom 21. Dezember 1916, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 150.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 6. März 1917 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 23. d. Mts. bis zum 20. Februar 1917 vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

